

X, 12. a

3, 482. 486.
Noy. Miro. II, 286.



11. Schrift. Mithrabuch. sonst Jagd pp
 Ordnung. 1700.
12. Papp. Gutbuch. sonst. und Jagd Ord.
 nach. 1728. 3 Papp
 Gutbuch. 1728.
13. Schrift. Brauereib. Gely. und Ord.
 1622.
14. Dng. de ad 1590.
-



Des Durchläuchtigen Hochgebornen
Fürsten und Herrn / Herrn

CHRISTIAN /

Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Bergk / Landgraffen in Thüringen /
Marggraffen zu Meissen / Graffen zu der Marck
und Ravensburg / Herrn zu Ravens
stein / ꝛ.

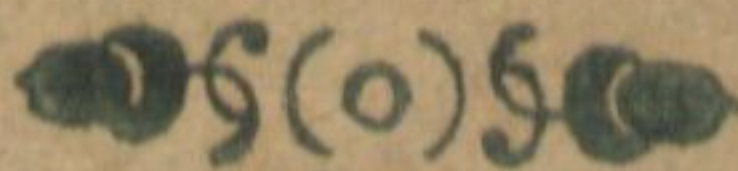
Forst- oder Wald-

Item:

Jagt- und Weidewercks-
Ordnung /

Wie es in Dero Fürstenthumbs Forsten und
Walden hinfüro gehalten werden sol.

Publicirt in Gotha



Gedruckt durch Johann Michael Schalln.

Im Jahr 1644.

17

Das Buch ist dem ...
...
...

LIBRARIUM

...
...
...
...
...

LIBRARIUM

**BIBLIOTHECA
POMERANICA**

...

Publicum

...



...

...

17





Von Gottes Gnaden / Wir /

ERBSZ /

Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Bergt / Landgraffe in Thüringen / Marggraf-
se zu Meissen / Graffe zu der Marck und Ras-
venspurg / Herrn zu Ravens-
stein / R.

Sun kund und zu wissen
hiermit / Demnach auff die mit deren
Hochgebornen Fürsten / Unser freund-
lichen lieben Herren Brüdere und Ge-
battern / L. L. Fürst-Brüderliche Erb-
Vertheilunge / Wir die Notthurfft befunden / dass ver-
mittelst Göttlichen Beystandes / in denen Uns zukom-
menen Landen / nechst guter Anstellung des Kirchen-
Justiz- und Policen-Besens / auch sonderlich wegen
Unserer und Unserer Unterthanen Wälder und For-
sten / wie auch der Jagten und Weidewercks halber eine
richtige und solche Verordnung gemacht werden muste /
darmit die Gehölze den lieben Nachkommen zum besten
in pfleglichem Stande unberwüestet erhalten / und also
gebraucht und genossen / dass hiernechst an Saw- und
Brenn-Holz / auch andern Holz-Materialien kein
Mangel entstehen / sondern durch gebührliche Hegung
ein jimmerwärender Vorrath und Zuwuchs gestiftet /
A ij darbey

darbey auch unserer Cammer ein stätiger Nutz und Zu-
gang durch die gewöhnliche jährliche Waldmieth ver-
schaffet / nichts weniger auch denenjenigen / die ihre ge-
wisse Holz = Gerechtigkeit auff Unseren Wäldern her-
bracht haben / solche auch ins künfftig erhalten und ab-
gereicht : Ingleichen auch das hohe und niedere Wei-
dewerck also getrieben / dass daraus keine Verödung der
Wild = Bahn und gänzlichliche Ausrottung des Wild-
prets verursacht / vielmehr aber solches Uns und jeder-
man / der dessen befugt / zu Nutz erhalten / und pfleglichen
genossen werden möchte. So haben wir nach reifflicher
Erwegung gegenwertige Forst = oder Wald = Item =
Jagt = und Weidewercks = Ordnung auffsehen / und
in öffentlichen Druck geben lassen / Ernstlichen wol-
lende / dass ein jedweder Unserer Unterthanen / was
Würden oder Standes der seyn mag / so wol alle Unse-
re Rätth und Dienere / und zwar ein jeder / so viel ihn be-
trifft und hierbey anlanget / sich solcher Unserer Ord-
nung gemäß verhalte und erweise / in allen Puncten
und Articulen / wie solches der buchstabliche Inhalt nach-
folgend mit mehrern besagt und außweist.

Erster



Erster Haupt-Punct.

I.

Von Grenzen.

I.

Weiln an etlichen Orthen / durch Mahl-Bäume die Grenzen gemarckt seynd / solches aber ein zergänglichliches Werk / angesehen / dass solche Mahl-Bäume durch den Wind umbgerissen werden / auch nach lang gestandenen Jahren endlich niedergehen und verwesen / und die Grenzen alsdenn dardurch strittig werden: So sollen Unsere Forst-Bedienten / in beyseyn der angrenzenden Beampten / neben solche Mahl-Bäume / sichtigliche Mahl-Steine setzen lassen; Gleicher gestalt sol es auch innerhalb Landes / da Unsere Gehölze an andere stossen / gehalten werden. Doch haben die Forstmeistere solches jedes Orths Beampten anzuzeigen / und mit derselben Vorwissen die Marckung wieder richtig zu machen / und was verhandelt wird / zu beschreiben / Es were denn der Streit so wichtig / dass Wir darunter nothwendig ersucht werden müssten. Auff welchen Fall es denn unterthänig zu berichten.

^{1.}
An statt der Mahl-Bäume Steine setzen zu lassen.

2. Wo Laass-Wiesen oder Koder an andere Erb-

Die Laass-Ort

A iij



ter sollen swi- Erb-Güter stossen / so sollen die Besitzer richtige Anwan-
schen den Erb- dung darzwischen halten / und sie versteinen lassen / dar-
Gütern richtig mit die Laass-Güter nicht unter die Erb-Güter gezogen
versteinet wer- werden: Wenn denn andere Grenzen bezogen werden / sol-
den.

len unsere Beaupten und Forstbedienten diese Anwan-
dungen auch besichtigen / die Mahl und Versteinungen
allzeit registiren / und in das Ampts-Buch verschrei-
ben / worbey jedesmals zu vermelden / wer solche Grenzen
bezogen / zu was Zeit es geschehen / und was jedesmal
darbey vorgelauffen / und wo es auch von nöthen / so
sollen diese Anwendungen bernewert werden.

3. Würden auch an einem oder dem andern Orth die
Wo die Was- Fisch- und andere Wasser die Grenzen scheiden / Und
fer die Grenzen trüge sich zu / dass bey Anflussung der grossen Wasser
scheiden / sollen Uns an Unseren Landen oder Grenzen Schaden und
dieselben in ih- Abriss geschehe / So sollen die Forstbedienten fleissige
rem rechten Aufsicht haben / beyzeiten vorbawen lassen / und das
Strom behal- Wasser in seinem alten und rechten Strom behalten
ten werden. und treiben.

4. Es sollen die Beaupten / Jägermeister / Forst-
Die Grenzen meister / Ober- und Unter-Knechte alle Jahr zwischen
der Empter und Fastnacht und Johannis Baptista, die Grenzen der
Behölke sollen Empter und Behölke beziehen / die alte und auch junge
durch die Be- Einwohner / der daran gelegenen Dorffschafften / umb
aupten Jährl- künsttlicher Wissenschaft willen zu sich nehmen / die alten
chen bezogen / künsttlicher Wissenschaft willen zu sich nehmen / die alten
dazu die An- Mahl-Steine und Grenz-Bäume mit Fleiss besichti-
grenzenden be- gen / und was daran unkenntlich / bernewern / und wo
scheiden / und frembde Nachbarn mit Uns grenzen / dieselbe Grenz-
die junge Man- Nachbarn darzu bescheiden / und da etwa die Mahl-
schafft herbey Bäume niedergefallen / oder die Grenz-Steine ausge-
genommen wer- rissen und wegkommen weren / andere neue Steine setzen /
den. und

Und wie die Grenze jedesmals befunden / welchen Tag dieselben zu beziehen angefangen / wenn sie darmit fertig werden / auch wie viel Mahl-Bäume und Steine zwischen einem jeden Grenz-Nachbarn stehen / mit Fleiß verzeichnen / und jedesmals der Forst- und Ampts-Rechnung mit anhängen.

5. Wie denn auch die Grenz-Nachbarn / welche der Empter Unterthanen seynd / wenn Mahl-Bäume umbfallen / oder Steine sich verlieren und außgerissen / dasselbe den Schössern oder Förstern anzuzeigen schuldig seyn sollen / damit dieselben alsobalden besichtigt / und ein ander Baum gezeichnet / oder ein Stein gesetzt werde : Welcher aber solches über acht Tage nach seiner Wissenschaft verschweigen / auch von den Außgeworffenen Mahl-Steinen nicht Meldung thun würde / derselbe sol ein gut Schock zur Straffe geben / dofern er dessen überführt werden könnte. Würde sich aber jemand des umbgefallenen Holzes unterziehen / sol derselbe den Umständen nach willkührlich auch in höhere Straffe genommen werden.

6. Gleicher gestalt sollen sich die Förster auch verhalten / und wenn Mahl-Bäume umbfallen / oder abgehawen werden / dasselbe bey obgesetzter Straffe nicht verschweigen / sondern solches dem Schösser binnen acht Tagen / wie jest gemeldet / anmelden / sich aber vor ihre Person / neue Grenz oder Reinungen / ohne beyseyn der Beampten / Jägermeisters / Forstmeisters oder Oberknechts anzuordnen / oder zu setzen / gänzlich enthalten.

7. Da auch zwischen den Grenz-Nachbarn wegen der Grenzen Bedencken oder Irrungen vorkielen / sollen sie solches / neben allen Umständen an Uns

5.
Grenz-Nachbarn / so des Ampts Unterthanen / sollen berichten / so etwa ein Grenz-Stein oder Mahl-Baum umbgefallen were.

6.
Förster sollen berichten / so etwas auff den Grenzen mangelhaft würde.

7.
Serrittigkeiten der Grenzen zu gelan- berichten.

gelangen lassen / und Unseres Bescheids darauff ge-
warten.

8.
Wenn neue
Forst-bediente
angenommen
werden / sol ihne
vom Schösser
die Wald-Ord-
nung vorgelese /
und die Grenze
gewiesen werde.

8. Da sich mit den Ober- und Unter-Knechten
Verenderung zutragen / und ein anderer an eines statt
angenommen würde / so sol demselben bey Beziehung sei-
nes Dienstes die Holz-Ordnung durch den Schösser /
in beyseyn des Forstmeisters vorgelesen / und darüber / so
wol auch den Grenzen / welche ihme von dem Schösser
und Forstmeister / neben dem enturlaubten Knecht / und
etlichen andern Förstern und Eltesten in der Gemeine
gewiesen werden sollen / festiglich zu halten / der Schösser
sich angeloben lassen.

9.
Wer einen
Marck-Baum
vorscklicher
weise abhawet /
der sol nach Ge-
legenheit und
Verbrechung
gestrafft werde.

9. Da jemand einen Loch- oder bezeichneten
Marck-Baum / so die Grenzen und Marckung auff den
Wäldern und Hölzern anzeigt / wissentlich verstümpf-
fen und abhawen wird / solcher sol nach Erkenntnis der
Obrigkeit gestrafft werden / Es könnte und möchte aber
soleh Umbhawen mit sonder Gefahr und Nachtheil ge-
schehen / dass man Ursach und Macht hätte / den Ver-
brecher wol nach Gelegenheit am Leibe zu
straffen.



Ander



Ander Haupt-Punct.

II.

Von Jagten.

I.

Unsere Forstmeistere und Oberknechte / Jäger, und
 auch ihre untergebene Förster / sollen neben dem Forstmeister /
 Jägermeister / Jägern und Windhebern und und alle Forst-
 Hegebereitem / auff die Wild-Bahn und kleine Weide- bedienten sollen
 werck fleissige Aufflicht haben / damit derselben nichts fleissige Auff-
 entzogen / und über altes Herkommen nichts entwandt sichts haben / da-
 werde / Vnd wenn sie etwas / so demselben zuwider lauf- mit der Wild-
 fen möchte / erfahren / es sey gleich in was Fällen es wol- Bahn nichts
 le / So sol solches an Vnsern Jägermeister gebracht entzogen und u-
 werden / Vnd wenn Er Jägermeister und Forstmeister ber Herkommen
 den Sachen vorzubawen und abzuheiffen nicht gnung / entwand werde.
 sollen sie es an uns in Schrifften gelangen lassen / und
 sich Bescheids erholen.

2. Alle die / so der hohen Wild-Jagt berechtiget Die der hohe
 und befugt / Sollen die bestimpte Zeit zum Jagen hal- Wild-Jagt be-
 ten / Als von Trinitatis biss zu Andreæ / und sich vor rechtiget / sollen
 oder nach benennter Zeit deren gänzlich enthalten / bey die bestimpte
 der in Vnsern Jagt-Patent benambten Straffe / so ei- Zeit zum Jagen
 ner darwider handeln wird. halten.

3. Weils auch zur Zeit / wenn das Wildpreht se- Zur Zeit / wenn
 het / die Wild-Bahn zu verschonen / und solcher Kalb- das Wildpreht
 zeit setzet / sollen Jä-

ger und Forst-
meister das fah-
ren durch die
Wild-bahn ver-
bieten / Auch
den Schaffhun-
den Knüttel an-
hängen lassen.

zeit ihr Recht zu lassen / so sollen die Jäger- und Forst-
meister das durchfahren und wandern in der Wildbahn/
an Orthen und Enden/ do es schädlichen/ solche Zeit ü-
ber / sonderlichen dass keine Hunde in die Wild-Bahn
kommen/bey Vermeidung ernstlicher Straff/verbieten/
wie denn auch den Schaff-Hunden ein Schlei-ff-Knüt-
tel zwener Ellen lang / und ein Oberich-Knüttel fünff
Viertheil Ellen lang/angehängt werden sollen/bey der im
Jagt-Patent einberleibten Straffe.

4.
Auff heimliche
Wildpret-schü-
cken fleissige Be-
stellung zu ma-
chen / auch nie-
mand verdäch-
tigs mit Pirsch-
Büchsen durch
die Wild-bahn
passiren zu las-
sen.

4. Da sie auch heimliche Wildpret-Schützen
bernehmen / sollen sie darauff fleissige Bestellung ma-
chen / und daran seyn / dass dieselbigen zu Hassten ge-
bracht werden / wie sie denn auch niemand / der verdäch-
tig were / und deme es nicht gebühret / mit Pirsch-Büch-
sen in und umb die Wild-Bahn passiren lassen sollen /
doch ist in deme Unsern Landknechten und andern Die-
nern / welche sich Feindschafft halben vorzusehen / wenn
die sich unerdächtlich verhalten / nach zu sehen.

5. Die Beampten und Forstbedienten sollen auch
nicht verstaten / dass wider Weidewercks Gebrauch zu
unrechter Zeit gejagt / und damit Unsern Untertanen
statten / dass mit Übung des kleinen Weidewercks / als hezen / und
zu unrechter zeit jagen / weiln die Früchte noch im Felde stehen / Schaden
gejagt / oder das zugezogen werde.

kleine Weide-
werck getrieben
werde.

6. So sollen Unsere Jägermeister / Forstmeister /
neben allen Ober- und Unter-Knechten / und Dorff-
Schultheissen / darauff fleissig achtung geben / dass von
Fassnacht an / biss auff Bartholomæi / in welcher Zeit
die Haasen am meisten sezen / das Hezen-reiten / Haa-
sen-jagen / und schiessen / Item / das Hünnerfangen /
keine Haasen zu eingestellt bleibe / solte aber jemand's darwider freventlich
han-

6.
Zwischen Fass-
nacht und Bar-
tholomæi sollen
keine Haasen zu

handeln / sich Unserm außgelassenen Jagt-Patent ge-
maß erweisen / und die Verbrecher gebührend anmel-
den / damit dieselbe zur Abschew mit der verordneten
Straff angesehen werden mögen.

7. Es sol auch hiermit / bey Vermeidung in besag-
tem Jagt-Patent / verordneter / oder in Rangelung des
Geldes / anderer unnachlässiger Straffe / mit Ernst ver-
boten seyn / daß sich keiner im Frühelng / wenn die Vo-
gel außbrüten / in Wäldern oder Feldern an Eyern oder
jungem außgebrüteten Vögeln in Nestern / grob und
klein / nichts außgenommen / vergreiffen / auch sonst
niemand in den Wälden / welcher darinnen nicht zu
schicken / sonderlich an Feyertagen / sich betreten / in-
gleichen die jungen Haasen / Rehe / und Wild-Kälber un-
auffgehoben und ungestohlen lassen.

8. Die Vogel-Heerde und Gestelle / sollen durch
den Schöffer und Forstmeister oder Oberknecht mit
Vorbewußt des Jägermeisters / so viel ohne Schaden
und Nachtheil geschehen kan / vermiethet / der Zins dar-
von einbracht / in die Forst-Rechnung verschrieben und
gesetzt werden / wie hoch ein jeder Heerd und Vogelge-
stelle vermiethet / und wo sie gelegen / Es sol auch kei-
nem Unterthanen / welcher des Nieder-Weidewercks
nicht befugt / gestattet werden / Vogel-Heerde und Ge-
stelle auff seinen Gütern andern zu vermiethen.

9. Es sollen in den Vogel-Schneitten und an-
derswo / ganz keine Fallen oder Tritt-Schlingen vor
Auer- und Bircchanen zu stellen / verstatet werden / weil
hierdurch das hohe Feder-Wildpreht hinweg gefangen /
und vielmals durch die Vogel-Steller / heimlich verpar-
tirt / und Uns zu Unser Hoff-Küchen nicht gelieffert
wird /

günstigung zu
stellen / nicht
verstattet wer-
den.

wird / deswegen dann die Forstbedienten fleissige Auf-
sicht zu haben / und so einer deshalb betreten / der
zuvor nicht sonderbahren Befehl oder Vergünsti-
gung erlanget hätte / dem Jagt-Patent gemess zu be-
straffen. Doch mögen vor Schnepffen und Hasel-Hün-
ner / Fallen / so nicht höher als fünff Nürnberger Zoll /
auch Trittschleiffen von fünff oder sechs Haaren ge-
braucht werden. Was aber an Schnepffen und Ha-
sel-Hünern gefangen werden wird / sol von denen jeni-
gen / so auff Unsern Wälden die Heerde und Schneit-
ten bestehen / Uns umb das gesetzte Fahr-Geldt ge-
lieffert werden / welches bey denen Verlassungen zu be-
dingen.

10.

Es solle kein
Schösser oder
Forst-beampter
in ihren anbe-
fohlenen Em-
ptern sich des
Weidewercks
gebrauchen.

10. Jägermeister / Schösser / Forstmeister / Ober- und
Unterknechte / noch andere Amptsbefehlichhaber / sollen
ohne Unser Erlaubnis / in denen ihnen anbefohlenen
Emptern und Försten / mit Jagen / Schiessen / Abschre-
cken / Laussen / Vorziehen der Haasen und andern
Wildprechts ; auch Hünnerfangen / kein Weidewerck ü-
ben / noch jemand anders solches zu thun verstaten. Ob
aber jemand / so dessen nicht befugt / noch Erlaubnis er-
langet / darüber antroffen würde / demselben sollen sie
Nes und Hundenehmen / und sich mit demselben auff
eingewandten ihren unterthänigen Bericht Un-
sers Befehlichs hal-
ten.

NB.

Dritter



Dritter Haupt-Punct.

III.

Von Verlassung des Holzes.

CAPUT I.

Von der Waldmieth bey Verlassung des Holzes.

I.

WAs erstlichen den Schreib = Tag belanget / sollen die Forstmeister und Oberknechte / doch jeder an seinem Orth / des Jahrs zweyne Schreib = Tage / als im Früheling und Herbst / nach deme in jederm Ampt die Waldmieth geleyet / halten / dieselbe sollen sie jedesmals acht Tage zubor in allen Städten und Doffern öffentlichem vom Rathhause und vor der Gemeinde verkündigen lassen / mit dem Anhange / wer sich auff denselben Tag nicht einstellte / dass deme hernacher nichts geschrieben werden solte. Doch hat ein Nachbar dem andern Vollmacht auffzutragen / sich desselben wegen anzugeben / und die Gebühr zu berichtigen / und ist im Schreiben von den Beampten / Forstmeistern und Oberknechten / diese Ordnung zu halten / dass die Rechnung nicht confundirt / sondern die Capitel ein Jahr wie das andere geführet werden / Es were

^{1.}
Schreibtage
zur Waldmieth
sollen acht Tage
vorher verkündiget / und des
Jahrs zweymal
gehalten werde.

B ij

denn /

denn/dass bey Abhörung der Rechnung sich Mangel be-
funden/ welcher zu verbessern were/ auff welchen Fall die
Forstmeister und Oberknechte die Forst-Register und
Rechnung darnach anzustellen.

2.
Zu den An-
weisungen einen
gewissen Tag zu
bestimmen/wel-
chem Schösser/
Forstmeister
oder Oberknecht
beywohnen sol-
len.

2. Die Anweisung betreffend/ sollen die Forstmei-
ster und Oberknechte gleicher gestalt einen gewissen Tag
dazu bestimmen/ und wer sich nicht einstelllet/ auch ei-
nem andern keine Vollmacht aufträgt/ deme sol auch
dasselbe halbe Jahr/ ob er gleich geschrieben/ nichts an-
gewiesen werden/ Und sollen die Schösser/ Forstmei-
ster und Oberknechte/ so viel müglichen/ selbst bey der
Anweisung seyn. Sonderlichen aber keine Bäume/ oh-
ne ihr beyseyn/ zeichnen lassen/ noch es den Förstern allei-
ne zu verrichten auftragen. Jedoch/ da Unsere Be-
ampte und Forstbediente befinden würden/ dass zu Un-
serm Nutz etwas ausser denen gewöhnlichen Schreib-
und Anweisung-Tagen/ zu verlassen were/ sollen sie dar-
bey dahin sehen/ dass solches in der nächsten Waldmieth
bezahlet werde.

3.
Leute zum
Holz Kauff sol-
len auff einen
Tag beschieden
werden.

3. Dass es auch mit dem Holz-Kauff recht zuge-
he/ so sollen die Leute alle auff einen Tag beschieden/ und
der Kauff in beyseyn Jägermeisters/ Schössers/ Forst-
meisters und Oberknechts/ nach jedes Orths anbefoh-
lener Anstalt/ gemacht werden.

4.
Die Leute
nicht vergeblich
zu dem Schrei-
ben/ Anweisen
oder Abzehlen
zu bescheiden/ so
man wegen an-
der Geschäfte

4. Es sollen aber auch Beampten/ Forstmeister
und Oberknechte dahin bedacht seyn/ dass sie auff die
angesezte Zeit/ es sey gleich im Schreiben/ Anweisen oder
Abzehlen/ gewiss erscheinen/ und die Unterthanen nicht
vergeblich warten/ und ihre Arbeit verseumen lassen:
Sieten ihnen aber andere notwendige Sachen und Hin-
derungen vor/ so sollen sie solches zeitlich den Unterthas-
nen

nen zu erkennen geben / und so balden einen andern ge- dessen nicht ab-
wissesten Termin ernennen. warten kann.

5. Nach dem man auch befindet / dass das unor-
dentliche plätzige Hawen / so in den Wälden hin und wi- Nichts in Wäl-
der geschicht / Schaden bringet / denn solche kleine Or- den außer den
ther und Plätze zu keiner Hege gebracht werden können / ordentliche Ge-
derowegen denn ordentliche Gehaw und junge Schläge hawen anweisen
angefangen werden müssen / So sollen demnach Unse- oder fallen zu
re Forstmeister und Oberknechte über solcher Ordnung lassen.
dero gestalt halten / dass dieselben Gehege also angestellet
werden / damit es der Wild-Bahn / und männiglich / an
hergebrachter Hut und Trifft / so viel möglich / un-
schädlichen.

6. Ob wol auch außserhalb den ordentlichen Wald- Was außser-
miethen nicht anzuweisen / so ist doch solches auff zutra- halb der ordent-
gende Nothfälle nicht gemeinet / sondern wenn durch Fe- lichen Wald-
wers-Brunsten oder grosse Wasser Schaden geschicht / mieth möge ver-
die Mühl-Wehren / Brücken und Stege weggerissen lassen werden.
werden / oder sonst in Berg-Mühl- und Hammerwer-
cken die Wellen und anders zerbrechen / so sollen die Forst-
meister und Oberknechte schuldig seyn / in solchen Noth-
fällen den Untertanen gegen gebührende Bezahlung
auszuhelffen / und sie anzuweisen / und solches ebener
massen zu Register und Rechnung zu bringen / solches
aber so bald Unsern Cammer-Verordneten bey ihren
Pflichten zu berichten.

7. Wenn Gnaden-Holz gesucht wird / sol der
Schösser und Forstmeister oder Oberknecht berichten / ser / Forstme-
wo einer oder der ander ohne Schaden der Gehölze und ster oder Ober-
Wild-Bahn anzuweisen / darauff wollen wir Uns zu knecht berichten /
erzeigen wissen. wo solches ohne
Nachtheil an

8. Der anzuweisen.

8. Solch vergebenes Holz mit Fürstl. Original-Befehliche zu bescheinen.

9. Den Einheimischen vor den Auswüridischen das Holz zu lassen.

10. Forstmeister und Oberknechte solle mit Verlassung des Holzes dahin sehen/ daß aus den wälden ein immerwärender beharrlicher Nutz zu nehmen und ubern Ertrag sie nicht angegriffen werden.

11. Die sich des Sammel- und Lese-Holzes gebrauchen wolle/

8. Der Schösser sol allzeit die Forst-Rechnung mit Unserm Befehlich/weme Wir das Holz aus Gnaden gegeben/ originaliter belegen.

9. Unsere Beampten und Forstbedienten sollen auch dahin sehen/dass wo Holz verkauft wird / an welchem Unsere Unterthanen ihre Nahrung suchen / und ihr Gewerß darmit haben können / dass solches billich ihnen in jedem Ampt / vor den Auswüridischen gelassen und gegönnet werde.

10. Auff die Schneid- oder Breeth-Mühlen / so wol auch auff die Eysen-Hämmer / sol mehr nicht angewiesen werden / als was die Wälde ertragen können/wie denn Unsere Forstmeistere und Oberknechte / in allen Sachen dahin sehen und gedencen sollen/ weil ihnen der Wälde und Gehölze Gelegenheit am besten bekant / sie auch täglich dieselben bereithen und darmit umbgehen / dass so wol bey dieser als anderen Anweisungen / Uns eine immerwärende beständige Holz-Nutzung/und dem Lande eine beharrliche Feyerung von Jahren zu Jahren jessiger und künfftiger Zeit den Nachkommen bleiben und folgen möge; Und solches bey allen Anweisungen in acht nehmen / dass sie über den Ertrag nicht angegriffen werden/wie Wir sie denn dissfalls ihrer Pflicht und Ende hiermit ernstlich erinnert haben wollen.

11. Und weilm in den Floss-Schlägen auch/wo Baw-Holz gefället wird / viel dürres Reiß-Holzes / welches nicht zu binden ist/ und Spöne vorhanden/ so sol der Schösser und Forstmeister oder Oberknecht den jemigen/welche es zu samlen begehren/und erläubet/ Zeichen zustellen/damit sie solches dardurch beweisen / und wenn es gesamblet/sollen sie es im Ampt anmelden/ als denn

denn sol es durch obgemelte besichtigt / zu Gelde ange-
schlagen / oder der Spön-Groschen von ihnen / wie es
jedes Orths bräuchlich / genommen / und die Zeichen
wieder von ihnen gefordert werden.

12. Es sollen auch die Schösser einem jeden / wel-
cher Holz auff die gesakte Waldmieth / wie die jedes
Ampt angeordnet / bezahlet / gegen Empfangung des Gel-
des / einen Obittungs Zettel zustellen / darinnen vermeldet /
wie viel / auch was von Stämmen / Klafftern oder andern
Holz / jeder erkauft gehabt / Auch auff welchem Forst /
zu welcher Zeit / und in welchem Jahre es geschehen.

13. Was nun eine jede Waldmieth auff jedem For-
ste oder Ampte verkaufft und gelöset / oder auff Unfern
Befehlich aus Gnaden / oder an Geldes statt vergeben /
darüber sollen die jetzige und künfftige Schösser und
Forstmeister oder Oberknechte gezwensfachte Register ei-
nes Lauts halten / und darinn richtig verschreiben / an
welchen Orth / weme / woher derselbe / wie er mit Namen /
auch wie thewer ein jedes nach Stämmen / oder sonst ver-
kauft sey / da auch auff Unfern Befehl / zwischen den
Waldmiethen Holz angewiesen würde / so sol dasselbe
auff die Waldmieth auch in Rechnung gebracht / die Re-
gister gleiches Lauts gefertiget / in ihrer aller Gegenwart /
ehe sie von einander ziehen / geschlossen / vom Jägermei-
ster / Schösser / Forstmeister oder Oberknechte gesiegelt
und unterschrieben / ein Theil alsobald nach der letzten
Abzehlung / oder vierzehnen Tage vor dem nechstkünfftigen
Waldmieths - Termin in Unfere Rentheren über-
schicket / das andere aber vom Schösser zu der Ampts-
Rechnung gebracht werden.

14. Nachdem verordnet / dass jedweder Schöf-
ser /

sollen Zeichen
haben / und das
Holz taxiren
lassen.

12.

Beylefferung
der Waldmieth
eine Quittung
zu geben / auch
weñ und wovor
die Zahlung ge-
schehen / zu erin-
nern.

13.

Über das in
jedem Forst ver-
kauft / sollen
gleichlautende
Wald Register
gehalten werde.

14.

Was vor Holz

mit den Wald-
Eysen zu zeich-
nen / und wie es
mit demselben
zu halten.

ser / Forstmeister oder Oberknecht vor sich ein Wald-
Eysen habe / darmit das Holz / so verkaufft werden sol/
bezeichnet werden muss / als sollen sie dieselben niemand
anders vertrauen / noch vor sich selbst missbrauchen /
sondern dieselben / wenn sie Anweisung halten / jeden
Stock / von welchem der Baum abgehawen / verkaufft /
zu Scheiten geschlagen / oder sonsten angewiesen wird / so
wol bey dem Abzehlen / alles Klaffter und Malter-Holz /
Ziel-Blöcher / Schindeln / Wagners-Holz und Wald-
werck / mit beyden Eysen zugleich bezeichnen und vermar-
cken / und wenn die Anweisung und Abzehlung ihre End-
schafft erreicht / so sol der Schösser / Forstmeister oder
Oberknecht solche ihre anvertraute Wald-Eysen wie-
derumb zu sich in gute Verwahrung nehmen / und also
beobachten / dass solche niemand / deme sie nicht gebüh-
ren / zu handen bekomme / und solcher zu Frevel und sei-
nem Eigen-Nutz missbrauche / wie denn keines mals
weder Anweisung oder Abzehlung geschehen sollen / es
sey denn der Schösser darben / könnte aber er wegen anderer
einfallender Ampts-geschäfte ja nicht jedesmals darben
in Person erscheinen / so sol er doch an seine statt eine an-
dere Uns verpflichtete Person vollmächtig machen / so
des Ampts Wald-Eysen bezuschlagen habe.

15.
Eigen Gehölz
sol auff Thew-
rung nicht ge-
spahret werden.

15. In deme auch offtmals befunden wird / dass
etliche die eigen Gehölz haben / das ihre auff Thewerung
halten / sparen / und sich aus den Ampts-Gehölzen sol-
ches erhalten / und ehe sie den Ampts- und den ihrigen
Unterthanen / darmit zu Hülffe kämen / lieber das Holz
umbkommen oder verfaulen lassen / so thun wir den
Ampts- und Forst-Bedienten hiermit befehlen / dass sie
denselben / noch den ihrigen / welche sich dergestalt unbil-
lich

lich erzeigen / kein Holz verkauffen / sondern den Ampts-
Untertanen vor den Auswertigen dasselbige zukom-
men lassen sollen.

CAPUT II

Was in Verlassung / bey jeder Sattung
Holtz in acht zu nehmen.

1. **D**ie Forstmeister und Oberknechte haben
in acht zu nehmen / dass an den Orthen / da das
junge Gewächs dicke durch einander stehet / und
eines vor dem andern nicht fortkommen kan / sondern
verdirbet / die Bühnen oder Latten-Stangen / Leiter-
Bäume / Hopffen-Stangen / Reiff-Stecken und der-
gleichen heraus genommen / solcher gestalt zu Nuszen ge-
bracht / und den übrigen Stangen zum Fortwachs ge-
hüffet und Raum gemacht werden.

2. Wein-Pfähle sollen nicht abgegeben noch ver-
kauft werden / es sey denn von den Tannen- und Fich-
ten-Esten / welche Haupt-Bäume ohne das zu Bar-
holz und Zielen-Blöcher und andern Sachen gefället
werden.

3. Die Reiff-Stäbe sollen aus dem Acker-Holz
ganz nicht geschlagen werden / sondern mögen die Leute /
die das Schlag-Holz käuften / die Reiff-Stäbe ferner
verlassen / wo aber Klaffter- oder Malter-Holz gehawen
wird / da sollen sie nicht / wie bisshero geschehen / nach
Karnen / sondern nach Schocken verkaufft werden.

4. Es sol kein spälliche Büchen-Holz überhaupt
verkaufft / oder angewiesen werden / sondern Baum- und
Stangen weise.

2.
Wie das
Stangen-Holz
zu leutern.

2.
Wein-Pfähle
von Esten gefäl-
leter Bäume
anzuweisen.

3.
Wo die Reiff-
Stäbe außzu-
ziehen.

4.
Kein spälliche
Büchen Holz
überhaupt zu
verkauffen.

5.
Windbrüche
und Affterschlä-
ge Kohl- und
Brennholz an-
zuweisen.

6.
Scheite mit
der Seegen zu
schneiden.

7.
Stuh-Bäume
alsobald nach
dem geordneten
Kincken-Mass
und Augen-
schein anzu-
schlagen.

5. Es sollen die Wind-Brüche den Köhlern / wie
auch die Affter-Schläge von Flöss-Holz / und zum
gemeinen Brenn-Holz angewiesen werden.

6. Und nachdem den Scheiten / wenn die mit der
Art geschrotet werden / ein grosses abgehret / solche Spö-
ne aber zu keinem Nutzen zu bringen / so sollen die Holz-
hauer / welche Klaffter- oder Malter-Holz schlagen / die
Bäume mit der Seegen schneiden / dadurch den nicht al-
lein viel Holzes / welches sonst durch die Spöne im aus-
kerben wegspringet / erspahret ; sondern es können auch die
Scheite desto besser in rechter gleicher Länge gemacht
werden / und sol auch in diesem niemand exempt seyn /
dass nach außgeschüretem Saw- und Handwercksholz
das Flöss-Holz mit den Seegen / wie jeko angedeutet /
geschnitten / und was zum Flössen nicht tüchtig / alleine
gelegt / und neben dem Keisig verkohlet / oder den Unter-
thanen gegen Erstattung des Schlager-Lohns an ihrem
ordentlichen Brenn-Holz angewiesen / oder in andere
Wege zu Gelde gemacht werde.

7. Mühl-Wellen / grosse Träger / Fisch-Tröge /
Schachtel-Schindel- und Bloch-Bäume / und ande-
re Haupt-Hölzer mehr / sollen bey der Anweisung nicht
allein nach dem Augenschein / sondern auch nach dem
berordneten Kincken-Mass und Spanne / wie deren eine
No. 5. im Mass-Täfflein zu befinden / angeschlagen /
und in einem jeden Forst in sonderlichen Capiteln ver-
rechnet werden. Trüge sich aber zu / dass ein solcher ge-
schaster Baum umbschlüge / hohl / und nicht Kauff-
manns Gut were / dass er darzu / wo er angewiesen / nicht
zu gebrauchen / und der Kauffer daran Schaden leiden
müßte / so sollen ihm von Unserm Forstmeister oder
Ober-

Oberknechte / andere Bäume gegeben werden / die umbgeschlagene Bäume aber sol Käufer auch in einem billigen Preiss und wozu sie am besten dienlichen / behalten und gelassen werden / doch wo es im Kohl- oder Flössgehawe / wollen Wir die verdorbene Bäume sonst vertreiben lassen.

8. Der grossen Schindel-Bäume / deren nicht viel mehr vorhanden / die Schindel-Tächer auch nicht lange aufhalten / sondern in wenig Jahren abgehen / sollen zu andern nothwendigen Sachen verschonet / und die Untertanen mit Ziegeln zu decken erinnert werden / wozu Wir denn denjenigen / welche der Schindeln aus unsern Wäldern umbsonst abzugeben berechtigt / Holz zum Ziegelbrennen ohne Bezahlung geben lassen wollen.

9. Vor den Köhlern her / sol alles Nutz-Holz / zu Felgen / Tischen / Fenster-Ramen / Pfosten / Flädern-Holz / und andern Sachen / wie das Namen hat / dienlich / zuvor heraus gehawen / und dass die Obst- und Frucht-tragende Bäume / als Eichen / Apffel- und Birn-Bäume / Kirschen und Elsbeer-Bäume verschonet / und keine abzuhaben verstattet werden.

10. Nachdem sich auch befindet / dass in Hawung des Holzes vielmals Vorthail gesucht wird / oder auch wol die Leute / so Holz umb Lohn schlagen lassen / schändlich von den Holzhawern betrogen werden / in deme sie die Klafftern nicht gebührender massen machen oder nach Vorthail legen / solchen nun beyder gestalt abzuheiffen / sollen jedweders Orths und Ampts die Beampten / richtige und im Ampt gefessene John-Hawer mit Pflichten belegen und berenden / dass sie alle das Klaffter- und Malter-Holz in richtiger Länge haben / und in das ver-

8.
Schindelbäume zu schonen und nit zu verlassē.

9.
Nutzholz vor den Köhlern aufzuhaben / und der Obst- und Fruchttragenden Bäume zu verschonen.

10.
Das Klaffter-Holz durch geschworne John-Hawer zu machen.

ordnete Maß ohne einigen Vortheil legen wollen / und hernacher von Keinen andern / weder Dienst- noch ander verkaufften Klafter- oder Malter- Holz / als von den geschwornen Holzhawern zu hawen zugelassen werden. Da sich aber die Arbeit häuffen würde / dass sie die Leute nicht fördern könten / und andere Gehülffen anlegen müßten / sollen sie vor dieselbe zu haften schuldig seyn / auff dass da Mangel oder Betrug an der Arbeit funden würde / man ihnen desswegen zuzusprechen.

11. Flöß-Gehäu sollen in richtiger Ordnung gehalten werde.

11. Die Gehäu zu den Flößen sollen also angeordnet und gehalten werden / dass die Flößmeister nicht alleine das / so nahe am Wasser / sondern auch das abgelegene Holz / und also eines mit dem andern zugleich hawen / und wenn ihnen ein Strich / deren zwey vierhundert Ellen nicht breit seyn sol / angewiesen wird / sollen sie gänzlich biß auff die Höhe und daselbst fort / so weit als man auff der Ebene füglich zum anführen gelangen mag / hinaus hawen / darnit mit dem anführen die jungen Gehäu unten nicht wieder verderbet werden / diese Strich aber sollen nach der Wasser Beschaffenheit auff beyden Seiten also eingetheilet werden / dass mit dem Einwerffen und Abflößen keine Hinderung vorfalle / welches denn die Schösser / Forstmeister und Oberknechte allzeit selber besehen / und die Abtheilung darauff machen sollen.

12. Alles Holz an Reifig / Affier- schlägen / 2c. in Nus außzuwendet.

12. Alles Reifig / Zähl / Abgâng / Schleuff- Reiser / Wind- Fäll und Luft- Brüche / sol Uns / als dem Lands- Fürsten / berechnet / und zu Nus angewendet / und nicht in der Diener eigenen Nus gezogen / oder muthwillig zum Verderben ligend gelassen werden.

13. Wenn die

13. Würde einer bey dem Abzählen befunden / welcher zuviel

zubiel Holz gehawen hätte / deme sol solche Übermass Klafftern oder
abgenommen / und in andere Wege der Herrschafft zu Malter zu groß /
gutem in gewöhnlichem Tax verkaufft werden / er auch die Scheit zu
das Schlager = Lohn entbehren. Hätte aber einer die lang / oder son-
Scheit zu lang oder die Klafftern zu groß gemacht / der sten was un-
sol nach Befindung des Frevels größe / unnachlässig richtig/wie es zu
gestrafft werden. halten.

14. Demnach auch die Holzhawer sich unterste- Holzhawer
hen/jedesmals/wenn sie heim gehen/ein Stück Holzes/ sollen kein frisch
oder heiligen Abend / wie sie es nennen / mit sich zu neh- Holz/od Feyer-
men/wordurch allerhand Partirerey getrieben wird/die- abend mit sich
weil sie die besten Scheite/so Nussholz geben/genömen: heim nehmen.
So sollen solches Unsere Förster hinfüro bey Straffe
nicht gestehen / sondern die Verbrecher zu gebührender
Straffe in die Wald-Buss-Register bringen / doch mö-
gen die Hawer von dürrer Holz etwas / aber im gering-
sten nichts von frisch gehawenem mit sich nehmen.

CAPUT III.

Von Maß und Messung/ so bey Verlas- sung des Holtzes zu brau- chen.

Als Malter-Holtz betreffende / sollen die
Scheite/ nach dem geordneten Malter-Stock/
(darvon ein Viertheil in dem Maß = Täflein
No. 3. zu finden) lang gemacht / auch das Malter so
hoch und weit gelegt werden.
2. Die Scheite in allen Unseren Emptern / so in Klafftern/wie
die Klaffter / aus der Blöße und Dienst-Holz geschlagen hoch/weit/ auch
wer-

wie lang die werden / sollen anderthalb Ellen lang / und die Klaffter Scheite zu machen. drey Ellen hoch und weit gemacht werden / auff diese masse / wie in dem Mass=Zäfelein No. 2. die halbe hieländische Elle zu befinden.

3. **Acker-Holz-Messung.** 3. Auff einen Acker Holz sollen einhundert und sechzig Ruthen gezehlet werden / und jede Ruthen acht hieländische Ellen lang seyn / wie in beygefügetem Mass=Zäfelein No. 2. eine halbe Ellen zu befinden ist.

4. **Nach-gemesse solle durch die Bedienten geschehen.** 4. Nachdem auch bey dem Auss= und Nachmessen vielmal's grosser Betrug vorgehet / so sol allemal solches durch den geschwornen Nachmässer in beyseyn Jägermeisters / Schössers / Forstmeisters oder Oberknechts beschehen.

5. **Abzählung / und wie es damit zu halten.** 5. Wenn die Leute ihr geschriebenes Holz haben schlagen lassen / sollen sie des Abzählens halben zeitlich vorhero auff einen gewissen Tag sämptlichen auff einmal beschieden werden / und wer sich darauff nicht einstellt / auch keinen Vollmächtigen abschicket / deme sol das Holz in Verbot gelegt werden / biss er einen Gilden zur Straffe erlegt.

6. **Ben der Abzählung Klafftern und Malter-Stecken neben der Scheit Menge zu haben.** 6. Wenn abgezehlet wird / so sol der Forstmeister oder Oberknecht einem jeden Abzehler / (worzu aber Keizer / so nicht in Pflichten / gebraucht werden sol) das Klaffter= oder Malter=Mass / und die Scheit=Länge zu stellen / und dass er sich darnach richte / und seine Pflicht in acht nehme / erinnern.

7. **Ben Anweisung des Schlag-Holzes die rechte Zeit in acht zu nehmen.** 7. Ben Anweisung des Schlag-Holzes sol in acht genommen werden / dass solches bald im Merken im neuen Liecht gefället werde / darauff denn die Knechte gute Achtung geben sollen / und sol dieses Holzes Baldmiete auff Bartholomaei bezahlt werden.

CAP.

CAPUT IV.

Sonderbare Verbot der Beampten /
die sie vor ihre Person bey Verlassung
des Holtzes in acht nehmen
sollen.

Die Beampten / Forstmeister und Ober-
Knechte sollen auch in diesem Forst-wesen keines
Schenckens oder Erlassung an Gelde oder
Holze / die geschehe gleich unter welchem Schein es wol-
le / sich unterfangen / sondern dieser Ordnung richtig an Gelde zu
nachgehen. Denn bey Uns stehet / wenn und welchen
wir vor Uns von unsern Cammer-Gütern / dafür Wir
die Wälde und Gehölz billich achten / und vor des Lan-
des Schatz halten / Gnade erzeigen wollen oder nicht.

1. Nichts an
Holz zu verschē-
cken / oder den
teure Erlassung
an Gelde zu
thun.

2. Es sol auch ohne des Forstmeisters oder Ober-
Knechts Vorbewust und Bewilligung kein Bauholz /
Nusholz / Kohlen oder anders / wie es Namen hat / zu
haben verstattet werden / es haben denn die Förster sol-
ches zuvor im Forst-Ampt dem Forstmeister oder Ober-
Knecht angezeigt / damit es zu Register gebracht werde.

2. Ohne Vorbes-
wust des Forst-
meisters oder
Oberförsters
kein Holz zu ha-
ben verstaten.

3. Es sol an Dienst- oder Beschied- Holz und
Reisig ein mehrers nicht als einem jeden in seiner Be-
stallung verordnet und nachgelassen / angewiesen und ge-
schlagen werden / darbey denn der Beampte und Forst-
Knecht zu gleich seyn sol.

3. Besoldung
Holz über die
Bestallung nie
zu lassen.

4. Es sollen auch die Knechte Schreib-Pfennin-
ge und Stam-Gelder / zu verhüten Irrthums und Un-
trew / nicht zuvor / sondern nach der Verschreibung und
Anweisung zu sich nehmen.

4. Schreibpfen-
ninge und Stam-
gelder nach der
Anweisung zu
fordern.

D

5. Es

3.
Die Leute mit
der Gebühr mit
zu übersehen /
auch keine Ge-
schenck anzu-
nehmen.

6.
Kein Feuer-
Holz Stamm-
weiß oder über-
haupt zu ver-
kauffen.

7.
Den Bür-
gern und Hand-
werkern ohne
Nachtheil Holz
zu lassen.

8.
Steißige Auff-
sicht zu haben /
daß die / so Holz
in geringem Tax
oder aus Gnade
bekommen / sol-
ches nicht ver-
kauffen / und
hernach anders
stehlen.

9.
Die Gebäw

5. Es sol auch mit Übernehmung und Scha-
hung der Leute / mit Schreib- Stam- Anweise- und
Maß- Geld über Unsere deswegen gemachte Verord-
nung nicht geschritten werden / desgleichen Zehrung
auff dieselben / oder Annehmung Geschencks hiermit
gänzlich verboten seyn.

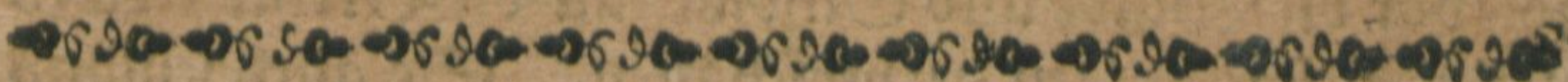
6. Nach dem sich auch befindet / daß ein grosser
Betrug und Vorthail gebraucht wird / so man Feuer-
oder Kohl- Holz überhaupt oder Stam- weise verkäuft /
als sol solches ferner nicht gestattet oder gebraucht wer-
den / sondern alle das Feuer- oder Kohl- Holz / in die
Klaffter oder Malter geschlagen werden.

7. Der Bürgerschaft und den Handwerkern in
Städten sol / so viel sich ohne Nachtheil der Wildbahn
und Verödung der Gehölz leiden wil / zu ihrer Bürger-
lichen Nahrung / des Brauens / Melkens / Handwer-
cken / Haushaltung und Gebäuden Holz gelassen wer-
den / damit aus Mangelung desselben die allgemeine Nah-
rung nicht in Abfall kommen möge.

8. Demnach auch etlichen Untertanen und Auß-
würidischen ihr Saw- und Brennholz in geringem An-
schlage / auch wol gar umbsonst gefolget wird / darbey es
auch nochmals bleibet und bewendet / So haben die
Forstmeister / Ober- und andere Knechte darauff zu se-
hen / daß solche Gnade von ihnen / den Untertanen
nicht mißbrauchet werde / in deme sie solch Holz zu
Marck führen / auffß thewerste verkauffen / und herna-
cher mit verbotenen Zugriffen sich mit Brenn- Holz
wieder versehen.

9. Und sollen die Gebäwde / worauff dergleichen
Gerechtigkeit gefolget wird / wenn etwas darzu begehret /
jedes

jedesmals von Unsern Beampten und Forstmeister zu besichtigen /
oder Oberknechten besichtigt / die Nochturfft ermessen / worzu aus Be-
und darauff die Anweisung geschehen / darbey aber dahin rechtigkeit Holz
gesehen werden / dass aller Ueberfluss / ungebührender zu geben.
Vorthail und Partiererey vermieden und verhindert blei-
be. Wie denn / da sich jemandes dergleichen ungebühr-
lichen Vorthails unternehmen solte / solches ins Wald-
Buss-Register Pflicht-mässig von Unsern Bedienten
gebracht / der Gebühr bestrafft / auch wol / nach Besin-
dung der Umstände dergleichen Freblern die Holz-
Gerechtigkeit von Unser Cammer gar eingezogen / und
ihnen nichts mehr ins künfftig anzuweisen / befohlen wer-
den sol.



Vierdter Haupt-Punct.

IV.

Von Hegung des Hol- zes.

1.

Wenn Schlag und andere Hölzzer am Was-
ser gelegen / dass die zur Flösse zu gebrauchen / so
sollen Unsere Forstmeister und Oberknechte /
derselben verschonen / und biss zu rechter Zeit fort wachsen
lassen.

1.
Schlag- und
andere Hölzzer
so zur Flösse ge-
legen zu verschone-
nen.

2. Wenn die Schreib-Tage und Anweisung für-
über / so sollen die Forst-Bedienten bey den Leuten an-
D ij

2.
Das aufges-
lassene Holz zu
hal-

rechter Zeit ab-
fahren.

3.
Waldräume
in Monatsfrist
anzustellen/ oder
das Holz bey
Verlust dessel-
ben ausserhalb
des Waldes
auff einen Hauf-
fen zu schaffen.

4.
Jünge Schlä-
ge vor der Zeit
nicht zu begrä-
sen/ auch in fei-
nen Gehölzen
Laub zu streuf-
eln.

halten/ daß sie mit dem Holzschlagen den nechsten fort-
fahren / damit man alsdenn zur Abzehlung schreiten
könne/ und die Wälder zu rechter Zeit geräumet werden.

3. Nachdem die Anweisung oder Abzehlung ge-
schehen/ sol den Leuten auferlegt werden / das erkaupte
und angewiesene Schlag-Holz in Monats-Frist nach
der Anweisung bey Verlust desselben Holzes vom Stam-
me zu schlagen / auch mit dem Reisig und allen Abgän-
gen/ aus den Wäldern und Gehölzen zu schaffen / und
wenn die Käufer vorwenden würden / daß sie in solcher
Frist nicht Fuhrleute erlangen können/ so sol ihnen ver-
stattet werden/ dasselbige nach Gelegenheit der Hölzer/
in einer namhaften Frist / welche ihnen gesetzt werden
sol/ vor die Wälder und Gehölze/ an die Orther / da es
nicht Schaden thut/ zu verschaffen. So auch jemand
Baum oder Stamm-Holz anweisen liesse / und dassel-
bige nicht vor der nechsten Waldmieth haben und aus
dem Walde schaffen würde/ sol er solches Holz nicht al-
lein bezahlen/ sondern auch gänzlich verlustig und Uns
wieder heimgefallen seyn. Doch ist bey jetzigem Kriegs-
wesen in obgesetzten Fällen die Kriegs-Verhinderung so
weit zu beobachten / daß / da solche angezeigt und be-
schienet würde/ die Billigkeit auch hierin in acht genom-
men werde.

4. Es sol niemand in den jungen Gehäwen unter
acht Jahren / ehe solche wiederumb in die Höhe erwach-
sen mit Sicheln zu grasen/ verstattet / sondern da Gräser
darüber angetroffen / dieselben gepfändet und gestrafft
werden / bevoraus die jenigen / so Laub darinnen streuf-
eln / welches man an keinem Orth des Waldes verstat-
ten sol / wo aber die Gräseren vergönnet werden kan / so
sol

sol solches umb einen gewissen und bräuchlichen Zins
oder Grase-Hüner geschehen / welche denn neben andern
Wald-Nutzungen trewlich berechnet werden sollen.

5. Die Forstknechte sollen niemands in die Wäl-
de / Häge oder Schläge / weder mit Pferden / Kindviehe /
Schaffen / Geissen / noch andern Viehe / das Schaden
thun mag / treiben oder hüten lassen / es sey denn wissent-
lich vergönnet / und das junge Gehölz wieder bestanden /
und zwar mit Kindviehe nicht vor neun vollen Jahren /
dem Schaffviehe aber sieben Jahr / wo aber das Gehölz
nicht sonders gewächsig / sol / nach deme jedes Orths
Grund und Boden am Aufschwachs zu finden / auch noch
länger / bis das Viehe keinen Schaden mehr thun / oder
die Gipffel erreichen kan / mit in die Gehäw gehütet wer-
den. Wo aber die Vnterthanē / als arme Leute / den Wäl-
den und Gehölzen so nahe gefessen / dass sie deren mit ih-
rem Viehe nit entbehren / noch dieselben meiden könten /
auch vor Alters das Triff Recht darin gehabt und noch
haben / denen sol dennoch nicht verstatet werden / durch-
aus an alle Orthe zu treiben. Sondern es sol jeder Knecht
nach Gelegenheit der Wälde den armen Leuten / jedoch
mit Vorbewust des Jägermeisters / Forstmeisters oder
Oberknechts sonderliche Orthe anweisen / da sie ihres
Viehes hüten / und dasselbe ernehren mögen / doch in kei-
nen jungen Schlägen oder Gehägen / damit das junge
Gehölz wieder über sich kommen möge / bey Straff fünf
Gulden / so jemand darin betreten würde. Die Ampts-
oder Forst-Bedienten sollen auch selber ihr Viehe nicht
absonderlich darin wenden lassen / sondern gleich andern
mit vor den gemeinen Hirten treiben.

6. Es sollen die Knechte weder vor sich / noch an-

D ij

dem

5.
Junge Schlä-
ge vor Betrei-
bung des Viehes
zu hegen.

6.
Keine neue

Wald-Röder
zu machen.

dem gestatten / neue Wald-Röder zu machen / und was
allbereit gerodet ist und nicht zinsbar / mit gewissen Zin-
sen belegt und versteinet / auch nachmals dem Ampt zur
Nachrichtung angezeigt werden.

7.
Bienen oder
Honig in Wäl-
den und Gehöl-
zen in die Em-
pter zu ziehen /
verkauffen / und
zu berechnen.

7. Ob in Wälden und Gehölzen Bienen und
Honig angetroffen und gefunden würde / die sollen in die
Empter gezogen / nach billichem Werth verkaufft / und
das Geld darvor berechnet werden / und sich die Förster /
noch jemandes anders einiger Nutzung daran nicht un-
terziehen / sondern derjenige / der einen Bienenschwarm
im Walde finden / und denselben anmelden wird / es sey
gleich ein Forstbedienter oder andere Person / demselben
sol ein halber Thaler zum Tranckgelde gegeben werden /
und sol sich bey willkührlicher Straff jedes Orths Be-
ampten keiner unterfangen / einen Bienen auszuhawen
oder schneiden / die aber deswegen Bäume nieder zu fäl-
len sich unternehmen / sollen auch den Umständen nach
härter gestrafft werden.

8.
Auff einen
Acker Schlag
holz 32. Hegrei-
ser von Eichen-
und Buchen /
neben alle
tragende Bän-
nen stehen zu
lassen / und aus
den jungen
Schläge nicht
zu haben.

8. Die gesunde fruchtbare Bäume sollen auff
den jungen Schlägen / und darneben auff jeden Acker
und dreyßig Hege-Reiser von Eichen und Buchen /
darunter aber sonderlich das Eichen-Holz / so viel zum
geraden Fortwachs tüchtig / stehen bleiben / was aber oben
Witzeln drucken und durre / und am Stamm hohl
ird / weil es von Jahren zu Jahren abnimpt und end-
lich gar nieder fället / mit weg gehawen / und was an
Handwercksholz daran noch tüchtig / außgehawen / und
das übrige zu Brennholz geschlagen werden / wie denn
die Forstmeister / Ober- und Unter knechte solche Hege-
Reiser ausschüren und stehen lassen sollen / welche so starck
seynd / dass sie von Schnee oder Tufft nicht niederge-
drückt

drückt werden können / so sollen auch die junge Schläge wol in acht genommen werden / damit weder ZäunGerthen / Hopffen- oder Bühn-Stangen daraus gehawen / und dadurch die Berge schändlich verderbet werden.

9. Nach deme auch die Bawern und Gemeinden unter den Emptern ihre eigene Gehölze / so an und in der Wildbahn gelegen / bißhero übermässig und unpfleglich verhawen und verwüstet / dardurch die Güter in Verödung und abnehmen kommen / auch mancher / so etwa ein Gut kauffet / das Angeld aus dem Holze / ehe er das Gut ein Jahr innen gehabt / genommen / und denn dasselbe verwüstet / wieder ligen lassen / und zu grossen Schaden des Verkaufers auff und darvon gezogen: So wolle Wir / dass dieselben / so viel deren an oder in der Wildbahn gefessen / und deren Güter daran und darinnen gelegen / förderer anderer Gestalt nichts hawen / denn allein was sie zu ihren eigenen Gebäuden und Feners-notturfft vor ihre Haushaltung gebrauchen; mit dem verkauffen aber mit Vorwissen der Ampts-Personen und Forstbedienten handeln / welche ihren Pflichten nach erwegen sollen / was einem jeden nach Gelegenheit seiner Gehölze zu verkauffen nachgelassen werden möge / damit der Wildbahn und Triffte kein Schade zugefügt werde.

10. Da auch jemand Schlag-Holz hat / sol demselben zugelassen seyn / die in ordentliche Gehäu zu theilen / und zu seinem besten zu gebrauchen / damit nicht alles auff einmal verwüstet werde / sondern die Nachkommen auch etwas finden mögen.

11. Der Ampts-Untertanen und Gemeinden Hölzer / sollen auch in guter Hegung gehalten / und nicht verstattet werden / dieselben zu verhawen / noch solche mit Grund

9.
Den Bawern
ihr eigen Gehölz
in d Wildbahn
ihres Gefallens
zu verwüsten /
nicht zu gestat-
ten.

10.
Gemeinde und
Untertanen
Schlag-Hölzer
in ordentliche
Gehäu zu thei-
len.

11.
Der Gemein-
den und Unter-
tanen Gehölze
zu hegen / und
nicht zu verstat-

ren / daß sie Grund und Boden unter sich zu theilen / sondern dieselben Grund und Boden unter sich theilen. ^{12.} ^{12.} Alle Gemeinden / so Gehölze unter uns ligen

Der Gemein-
den Förster in
Empfere zu be-
stellen und zu
verpflichten.

haben / sollen schuldig seyn / sich alsbald nach Verkündi-
gung der Forst-Ordnung / eines oder mehr Försters un-
ter ihnen / entweder umb eine ziemliche Belohnung /
oder auff den Abwechsel und Umbgang / wie sichs am
füglichsten schicken wil / über gemelte ihrer Gemeinde
Hölzung zu vergleichen / und den / oder dieselben ihre be-
stellte oder erwählte Förster jährlichen entweder umb Mi-
chaelis oder Lichtmess den Beampten und Forstmei-
ster vorzustellen / damit sie denselben an Unser statt in
Pflicht nehmen / ob dieser Ordnung auff bemelten ihren
anbefohlenen Hölzungen alles mit getrewem Fleiss / und
wie sichs gebühret zu halten / und die Verbrecher jedes-
mals an gebührende Orth zur Straffe anzuzeigen.

^{13.} Pfarrern sol-
len die Pfarr-
hölzer nicht ver-
wüsten / sondern
sich anweisen
lassen.

^{13.} Weil auch eins theils Pfarrern die Pfarrhöl-
zer unpfleglich gebrauchen und verwüsten / so sollen die-
selben förder ihr Feuerholz auff Anweisung des Schöf-
fers / oder mit seinem Vorwissen durch den Forstmeister
oder Oberknecht und Altar-Leute / jedes Dorffs also ha-
wen / daß die Gehölze in guter Besserung bleiben / dar-
aus ohne Vorwissen nichts verkauft / sie auch von un-
mäßigen Gebrauch abgehalten werden / damit es nicht
auff einmal durch einen verwüestet / sondern den Succes-
soren auch was bleiben möge.

^{14.} Prone wo
dieselben stehen
bleiben sollen.

^{14.} Wo Schlaghölzer an Feldern und Gütern
wo gelegen / sol allzeit / wenn dieselbige abgetrieben werden /
die Prone am Felde od anstossenden Gütern stehend blei-
ben /

Schlägen zu ge-
statten.

berlichen den jungen Schlägen/bey Vermeidung ernstler
Straffe / mit heimlichem und öffentlichen hüten / auch
sonsten kein Schade geschehe.

4. Wiewol man guten Fug und Ursach hätte/
von wegen des mercklichen Schadens / so in Wälden/
Hölkern und Gärten die Ziegen thun / in den Wald-
Emptern dieselben gänzlich abzuschaffen / dieweil aber
der Arme/so keine Ruhe zu halten Vermögens/die Kin-
derlein durch solche Ziegen ernehren kan / so sol solchen
armen Leuten gegönnet seyn / biss dass sich die Zeiten
bessern / und sie eine Ruhe zu halten Vermögens/etwas
von Ziegen zu halten / doch keinem über zwey / und sol
der Hirt die Böcke/ so viel deren nöthig/ halten/ und die
jungen Ziegen/wenn die abgestossen/weg gethan / deme
aber/ so eine Ruhe schaffen kan / solle keine Ziege ferner
gestattet werden. Handelt aber jemand darwider/der sol
das erste mal umb fünff Groschen und drey Pfening/
das ander mal umb einen halben Gulden/das dritte mal
aber ihme die Ziegen gar genommen werden. Wie denn
auch die Hütung derselben also anzustellen/dahin sie vom
Forstmeister gewiesen werden. Derer Orthe aber/da man
wegen des Waldes ihnen keine Hut verstaten kan/sollen
auch ganz keine geduldet werden. Denn obgleich die Leute
dieselben im Stalle ernehren wollen/ so thun sie doch mit
Laub-Streuffeln und Sommerlatten-abschneiden im
Walde desto grössern Schaden.

5.
Wenn das
Holz zum Gra-
sen auffwach-
sen.

5. Wenn die jungen Schlag-Holz-Gehäge in
acht Jahren etwas auffgewachsen / dass mit der Sichel
dem jungen Gewächs nicht mehr Schaden zugefügt wer-
den kan/so haben die Forstmeister und Oberknechte/das
Grasen nach eingenommenem Augenschein zu verstat-
ten/

ten / ob gleich der Orth zum hüten noch nicht alt genug /
jedoch dass es / wie im vierdten Haupt-Punct einverlei-
bet / umb einen gewissen Zins geschehe / und entweder die
gewöhnliche Grass-Hünner / oder ein benanntes an Gel-
de dargegen abgestattet und berechnet werde.

6. Vor und in den Jagt-Zeiten sollen die / welche
der Triffet berechtiget / auff Anschaffung des Jägermei-
sters / der Hütung in denen Hölzern / so Wir zu Jagen
in Vorhabens seyn / sich enthalten.

7. Demnach auch unterschiedene / so auff ihrem ei-
genen Hute haben / dieselbe zu sparen / und sich nur Un-
serer Gehölze zu gebrauchen / unterstehen dürfften / so sol-
len Unsere Forst-Beampten und Diener mit Fleiß dar-
auff achtung geben / und nach Gelegenheit beyderseits
Orther dahin sehen / dass dieselbe wöchentlich / so wol ih-
re eigene / als Unsere Orther betreiben / sonderlich die je-
nigen / so auff dem ihren des hohen Weidewercks befugt:
In Verbleibung aber dessen / es pflicht-mässig an gebüh-
renden Orthen ein jeder vermelden.

6.
Orther so be-
jagt werden / vor
und in der Jagt-
Zeit nicht zu be-
treiben.

7.
Die auff dem
ihren zu hüten
haben / sollen der
Fürstl. Gehölze
nicht allzeit ge-
brauchen.

Sechster Haupt-Punct.

VI.

Von Köhlern.

I.

DAs Walter-Woltz zu den Meyler-Köhlen
sol auch in seiner rechten Länge und Höhe / wie
forne bey dem Titul vom Mass gemeldet / geha-

I.
Die Köhler
mit Pflichten zu
belegen / und wie
sie sich zu ver-
wen halten.

E ij

wen und gelegt werden / dabon nichts eingerichtet / es sey
denn zuvor abgezehlet / inmassen auch die Liecht-Köhler /
wo sie das Holz nicht Acker-weise erkaufft / derselben
Kohlen keine abführen lassen sollen / die seyn denn zu-
vor in beyseyn der Förster richtig abgemessen und auff-
geschnitten / wie denn sie / die Köhler / desswegen mit ei-
nem leiblichen Ende in den Emptern beladen werden sol-
len / dass sie nemblich mit einem gezeichneten Korbe / de-
ren einer drey Gotheer Biertheil eines Malters hält / und
achtzehen auff einen Karrn gehen / abmessen / und in deme
dem Hammermeister / so wol als uns / zu förderst getrew
seyen sollen / und wollen / bey Vermeidung der Straffe /
welche auff Mann-End gerichtet / wie denn auch der
Hammermeister / wenn er mit dem Köhler wider Uns
colludirte / mit Unnade gestrafft werden sol.

2. Köhlern ein-
zubinden / das
sie das Feuer
keinen Schaden
thun lassen.

2. Der Forstmeister hat ihnen auch bey der Anwei-
fung mit allem Ernst einzubinden / dass sie das Feuer
in guter acht haben / solches in truckenen Zeiten nicht
lauffen lassen / noch Unfern hohen Fichten / Tannen /
und andern Wäldern Schaden darmit thun / solte es
aber / das Gott gnädiglich verhüten wolle / geschehen /
dass sie alsdenn an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

3. Köhler sollen
sich nicht eige-
nes Gefallens
einlegen.

3. Und ist von denen Forstbedienten dahin zu se-
hen / dass sich die Köhler nicht eigenes Gefallens an einen
oder andern Orth einlegen oder selbst anweisen / sonder-
lich am wächsigem gesunden Holze in den Flöss-Johnen
und besserm Wald-Nuz Schaden thun.

4. Was den
Köhlern vor
Holz anzuwei-
sen.

4. Sie sollen aber gewiesen werden an die in den
Schlägen verbliebene Affer-Schläge / alte gefallene un-
gesunde wandelbahre krumme kurtz und strüppige knor-
rige Bäume / Wind-Fälle / und was auff dem Stamme
aus-

aussgetrucket und nicht mehr fortwachsen kan / und
sollen alles / was den Keil hält / mit einschlagen / einen
Orth nach dem andern räumen / damit die Tannen
und Büchene Wälder wiederum in guten Wachs kom-
men.

5. Da auch in dem alten überständigen Holz Hä-
seln / Bircken und ander Schlag-Holz vorhanden / so
sollen die Gruben- oder Liecht-Köhler den Meyler-Köh-
lern nachfolgen / und sie neben einander eingelegt werden /
damit die Esse und Reifig-Holz / so die Meyler-Köhler
liegen lassen / mit zu Nutz kommen / und mit auffgereumt /
berkohlet / und dasselbige Schlagholz in einen gleichen
Wachs und Gehäge gebracht werden: Und sollen die
Gruben oder Liecht-Köhler die Kohlen nicht nach der
Hand / sondern nach Stützen und Karmen in ihrem
rechten Werth bezahlen.

5.
Liecht oder
Gruben-Köh-
ler den Meyler-
Köhlern zu fol-
gen / und neben
einander zu lege.

6. Durch die Förster ist auch darauff zu sehen /
dass die Köhler oder ander Leute das junge Fichten / und
sonderlich das Weiss-Tannen oder anderes tüchtiges
Gewächs nicht abhawen / noch zu Deck-Reifig aussstei-
gern und gebrauchen / bey Straff drey Groschen von ei-
nem jeden Stamm / der sey so klein er wolle / so vielmal
solches aussgemacht wird: Sondern sie sollen das Deck-
Reifig von Esten der hohen Bäume nehmen / und sich /
den Wäldern Schaden zu zufügen / enthalten.

6.
Das Deck-
Reifig von ho-
hen Bäumen zu
nehmen.

Siebender Haupt-Punct.

VII.

Von Hartzscharrern.

E ij

J. Forst-

1.
Harkschärre
sollen die Bäu-
me nach dem
eisern Rincken
lachen.

1.
Orstmeister / Ober- und Unterknechte /
sollen nicht zulassen / dass die Harkschärre die
Fichten-Bäume lachen oder reissen / die s. yn
denn dem eisern Rincken / welcher vor Alters gewesen / und
jeder Förster / auff dessen Forst Hark-Wälde seyn / einen
solchen Rincken haben sol / darvon auch in dem Mass-
Täfelein No 4. ein Viertel solches Rinckens zu befin-
den / ebenmässig und am Stamme gleich / bey Straff ei-
nes Orths Guldens vom Stamme / so oft darwider
gehandelt wird.

2.
Harkschärre
solle keine Weiss-
Tannen od Bu-
chen abhawen.

2. Als sich auch wol begibt / dass gedachte Hark-
schärre das junge Weiss-Tannen-Buchen und ander
Gewächs wegräumen / zu dem Ende / dass die Harkfich-
ten desto mehr Raums haben / und besser fort wachsen
können / denselben aber keines wegs zu zusehen / in Be-
trachtung / dass sich die Weiss-Tannen und Buchen
ohne das sehr verlieren / so sollen die Freveler vor jedes
Weiss-Tannen / Buchen oder ein anders Stammlein /
welches sie gedachter massen den Wälden zu Schaden
wegräumen / drey Groschen Straff erlegen.

3.
Schmier-Ofen.

3. Die Schmier-Ofen / so viel sich der Wälde
haben leiden wil / sollen von den Kieffern-Stöcken erhal-
ten werden.

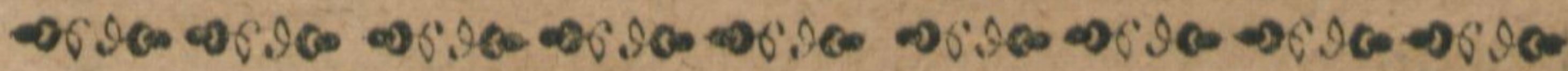
4.
Den Inha-
bern der Wäch-
Wälde nicht zu
verstaten / ein-
kigen Stamm
auffs neue zu
reissen.

4. Welchen Ampts-Untertanen Pech-Wäl-
de Erblichen verschrieben / oder umb einen Zinss auff
Rechnung / oder sonst eingethan seynd / denen sol nicht
verstattet oder nachgelassen werden / ohne Unsere sonder-
bahre Erlaubnis einigen Stammen auffss neue zu la-
chen oder zu reissen / so oft aber solches übertreten / sol der
Verbrecher von einem jeden Stamm zwanzig Groschen

zu Straffe geben. Es were denn / dass ein Orth abgetrie-
ben und wieder so starck gewachsen / dass die Bäume den
Kincken-Mase gemäß / auff welchen Fall sie doch mit
Vorbewust wieder gelachtet / und geschorren werden
möchten.

5. Nach dem sich auch offtmals etliche heimlich un-
terstanden / hin und wieder in den Wälden die Bäume zu
reißen und Hark auszuziehen / dadurch denn dem Holz
oder Forst mercklicher Schaden zugefügt wird. Als sol
dasselbige bey Leibes und peinlicher Straffe / so gegen
dem Verbrecher ohne Gnade vorzunehmen / verboten
seyn.

5.
Heimlich pi-
chen und Hark-
scharrē in Wäl-
den bey Leibes
und peinlicher
Straffe verbo-
ten.



Achter Haupt-Punct.

IIIX.

Von Glaszmachern und Aschenbrennern.

1.

Weil zu den Glasz-Dütten eine ziemliche
Anzahl Holz jährlichen erfordert wird / so sol-
len unsere Forstbedienten dahin sehen / dass sol-
ches Holz jedes mals zu rechter Zeit angewiesen / aber
keines weges den Glaszmachern nachgegeben werde / ihres
Gefallens ohne Anweisung zu hawen / und da solches
unternommen werden wolte / sie darüber pfänden / und zu
gehührender Bestraffung mit unter die Waldbussen se-
hen.

1.
Den Glasz-
machern nicht
nachzusehen /
dass sie ohne An-
weisung Holz
hawen.

2. Bey

2. Sollen ordentliche Hiebe halten.
2. Bey Anweisung dieses Holzes sol wol in acht genommen werden / dass ordentliche Hiebe gemacht / und alles John-weiss nach einander abgetrieben werde / gleich dem andern Gehölze / damit es wiederumb geheget / und zum Zuwachs gebracht werden könne: Vnd sol ganz nicht gestattet werden / hin und wieder neue Hiebe anzustellen.
3. Das Holz biss auff die Gipffel auffzuarbeiten.
3. Alles Holz / so geschlagen wird / sol biss auff die Gipffel auffgearbeitet / und nicht nur die glatten Stamm-Ende gespalten werden.
4. Das verordnete Klafftermaß zu halten.
4. Auch jedes mal das gewisse Mass / wie es verordnet / beobachtet / und nicht nachgegeben werden / dass die Holzhawer darüber schreiten / oder das Holz länger hawen.
5. Keine sonderliche Unterlager zu haben.
5. Wie sie denn keine sonderliche Unterlager haben / sondern dieselbe von ihrem gespaltene Holz nehmen / und dieselben mit gemessen werden sollen.
6. Das Nutzholz aus den Heben vorher außzufondern.
6. Wo ihnen / den Glasern / das Holz angewiesen wird / sollen zuvor die Schatz-Schindel- und Bloch-Bäume außgeschlagen / und zu gebührendem Nutz gebracht werden.
7. Wie es mit dem Dörre-holz zu halten.
7. Zu dem wöchentlichen dörre Holz / welches / vermög ihrer Belohnung / den Glasern vergünstiget / sol ihnen nichts als dörre Holz / und das sonst nicht zu nutzen / gefolget werden.
8. Wie die Köder anzustellen.
8. Vnd weil die Glaser zu ihrer Notthürfft Wald-Köder je zu weilen zu machen pflegen / ist wol in acht zu haben / dass sie sich dessen nicht vor sich selbst und nach eigenem Belieben unterfangen / sondern dass solche Orther erst besichtiget / und nach Befindung ihnen zugemessen / und richtig versteinet werden.

9. Die

9. Die Hut-Weide mit ihrem Viehe sol/bermög
der Belehrung / den Glasmachern gegönnet / darbey
aber dahin gesehen werden / dass solche an unschädlichen
Orthen / und nicht in den jungen Schlägen oder Gehä-
gen geschehe / und jährlich angewiesen werde.

9.
Von Hute
res Viehes.

10. Ihre Hunde sollen die Glasmacher auff ih-
ren Höfen und an Ketten behalten / nicht aber mit sich in
Wald lauffen / und dardurch der Wildfuhr Schaden
ethun lassen.

10.
Ihre Hunde
auff den Höfen
zu behalten.

11. Es sollen auch unsere Forstbediente die Glasp-
macher je zu hand erinnern / dass sie ihr Feuer in guter
Auffsicht halten / damit kein Wald-Schade dadurch
verursachet werde.

11.
Das Feuer
in guter acht zu
haben.

12. Es sol förder niemands nachgelassen werden /
an denen Enden / da das Holz sonst zu Nutz gebracht
werden kan / tüchtig und grün Holz zu veräschern / es we-
re denn / dass jemand's sonderliche Befreyung darüber
erlanget / und dieselbe in Originali vorlegen könnte. Da
aber alt dürre faul Holz vor der Hand / welches umb
Geld nicht loss zu werden / so sol dasselbige zu veräschern
gestattet / und derentwegen auff die Waldmiethen durch
die Ascher angesuchet / und da solches ohne Nachtheil der
Wälder und Gehölze nachgegeben werden kan / So sol
der Ascher die Aschen bezahlen / wie in Unserm Wald-
Tart verordnet / solche auch nicht ehe abgeführt werden /
biss sie richtig abgemessen werden.

12.
Holz / so sonst
zu nutzen / sol nie
veraschert wer-
den.

13. Und sollen die Aschenbrenner verbürgen / wenn
sie den Wäldern mit Feuer oder sonst Nachtheil zufü-
gen würden / dass sie denselbigen gelten wolten.

13.
Aschenbrenner
sollen Bürg-
schafft leisten.

14. Solchen Feuer-Schaden auch umb so viel
mehr zu verhüten / sollen Unsere Forstbediente dahin se-
hen /

14.
In dürrer

S

hen /

Fahren nicht zu sehen / dass bey durren Jahren und Sommerszeiten
sichern. nicht geäschert / sondern dasselbe jedesmahl Frulings und
Herbtszeit verrichtet werde.

— — — — —

Neunder Haupt-Punct.

IX.

Von Fuhrleuten.

I.

Fuhrleute solle
keine Schlepp-
reiser / sondern
Klapperstecken
brauchen.

Damit auch auff dem Walde / die Verwü-
stung / so durch die Fuhrleute im herunter-fah-
ren der Berge mit den Schlepp-Reisern ge-
schicht / eingestellet bleibe / so sollen dargegen die Klapper-
Stäbe von Effen angeordnet / und die Fuhrleute dahin
gehalten werden / dass sie sich derer gebrauchen bey
Straff eines Orths Guldens.

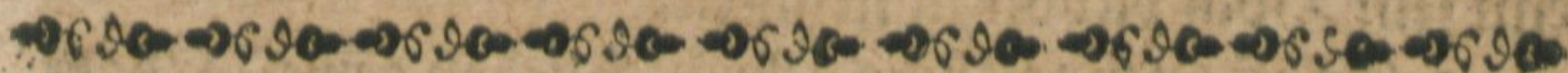
2.
Sollen keine
neue Wege in
Hölzern oder
Schlägen ma-
chen.

2. Demnach auch durch die Fuhrleute hin und
wieder in den Gehölzen / Wildbahn und jungen Schlä-
gen / viel neue Wege gemacht / dadurch das junge Ge-
hölz abgefahren / verderbet / das Wildpreht verschucht-
auch die Wege / so wir vor Uns verordnet / außgefahren
werden / und also nicht geringer Schaden verursachet.
Damit aber ferner keiner sich mit der Unwissenheit zu be-
helffen / als sollen die Knechte jedes Orths / wo sie neue
Wege finden / ein solches mit Borgraben oder Bäum-
fällen abwehren / und ehisten Tages in den Städten und
Dörffern bey den Schultheissen ernstlichen verkündigen
lassen / wofern ins künfftige einer oder der ander mehr
außer

ausser der ordentlichen Strassen und alten Fahr-We-
gen/noch auff den Herrn-Wegen betreten würde / so sol
er stracks Fusses gepfändet werden / und ohne allen Be-
helff fünfß Guldten Straff dem Fürstl. Ampt oder den
Gerichts-Herren verfallen seyn.

3. Wenn die Fuhrleute das erkaupte Scheit-
Zimmer- oder ander Holz/waserley Namen es hat / aus
dem Walde führen / sol ihnen durchaus nicht verstattet
werden / wie sie bisshero dessen guten Gebrauch gehabt /
Karrn-Bäume / Wagen- Leiter- Bäume und allerhand
Küst-Holz Bind- und Hebe-Knüttel und Reittel ab-
zuhaben / welchs sie den mit nacher Hause führen / entwe-
der vor sich brauchen / oder solches den Wagnern in den
Städten verkauffen / daher auch viel Schaden in den
Wäldern geschicht : als sollen die Forstbedienten mit al-
lem Fleiß darauff Aufsicht haben / und wo sie deren ei-
nen betreten / der sich eines solchen unterstenge / pfänden /
und alsobalden zu bestraffen anmelden. Wesswegen denn
auch in den Städten und Dörffern durch die Bedienten
und Schultheissen gute Aufsicht gehalten / und wer
solch verdächtig Holz führet / besprochen werden sol.

3.
Ben Abfüh-
rung des Hol-
kes / kein Waga-
ner und Küst-
holks auch keine
Bind- und He-
be-Knüttel zu
haben.



Behender Haupt-Punct.

X.

Gemeine Verboth.

B ij

1. Das

1.
Keine neue
Röder zu mache

Wie es mit
denen Rödern /
so wieder besse-
gen / zu halsen.

2.
Die Gemein-
den sollen ihr
aufgehauenes
Holz nach rich-
tigen Behäwen
und nicht Platz-
weise abbringe.

3.
Zu Wein und
Bierzeihen sol-
len keine Tan-
nen oder Fichte-
Spiffel abgeha-
wen werden.

1.
Das auszuroden zu neuen Aekern und Wie-
sen sol gänglich abgeschafft seyn / sonderlichen
in den gemeinen Gehölzen / es were denn / dass
jemandes deswegen bey Uns gnädige Vergünstigung
erlanget. Was auch vor Jahren außgerodet und mit
Holz wieder beslogen / sol doch mit der Untertanen
Willen gegen gänzlichlicher Erlassung der Zinsen / mit
Vorwissen Unser / oder Unser Cammer-Verordneten /
zu den Wälden wieder geschlagen werden.

2. Weil auch etliche gemeine Gehölze außgehübt
und getheilet seynd / da denn ein jeder seines Gefallens
auff seinem Theil häwet / und nicht ordentliche junge
Schläge macht / solche Gehäw auch nicht gehäget wer-
den können / dadurch denn sie / die Untertanen sich
selbst in Schaden setzen / dem Wildpreht auch die Stän-
de verengert werden / als sollen die Forstmeister und U-
berknechte mit solchen Gemeinen verschaffen / dass sie un-
betracht / der zwischen ihnen gemachten Theilung / die
Gehäw ordentlich nach einander anstellen / und wenn es
an eines Massen oder Huben kömpt / hat derselbe als-
denn sein Holz davon zu nehmen.

3. Es ist auch zeithero gebräuchlichen gewesen / dass
die jungen Tannen / Fichten und Kieffern / Spiffel und
auch Wachholder-Stauden zum Zeichen des Wein und
Bierschenckens gebraucht und auffgehungen / dadurch
denn auch viel junges Holz verderbt worden: Damit aber
dasselbe abgeschafft bleibe / so sollen Forstmeister und alle
Forstbediente in Städten und Dörffern achtung drauff
geben / und die Verbrecher jedes mals mit Hülffe der
Beampten umb einen Orths Gilden straffen. Inmas-
sen

sen dann auch zu solchen Schenckzeichen / Kränze oder andere dergleichen Zeichen / von Tannen-oder Fichte Reissig geflochten außgehengt werden können.

4. Den Jenigen / welche Erb-oder Laass-Wi- sen haben / darauff den Aemptern das Holz außgezogen und zuständig / Sol die darauff stehende Bäume abzu- hawen / zu schelen / noch dieselbe Plätze zu erweitern nicht verstattet werden. Do sich aber dessen jemand's unterste- hen / auch geschälte Stämme darauff befunden / und von dem Inhaber nicht angezeigt würde / so sollen die jeni- gen / welche die Laass-Güter innen haben / nach Ernste des Verbrechens bestraft werden. Do aber jemand's sich anmeldet und solche Roder abtreten wil / mit denen ist also zu halten / wie oben bey dem ersten Punct versehen.

Sol keiner bey Verlust der Roder / das darauff wachsende Holz abhawen.

5. Diweil sich offtmals zuträgt / dass wegen der Meispeln / Vogelbeeren und Vogelnester viel Bäume verleset und gar abgehawen / und dardurch nicht alleine an denselben / sondern auch mehr anderen Bäume / so da- mit umbgeworffen / nicht geringer Schade gethan wird: Als sol dasselbige bey Straff durch die Forst Beampte ernstlich verbotten und abgeschafft werden. Diweil auch durch die Gerber / Ferber und andere Leute / so ihnen die Schalen oder Lohe zutragen / durch de- ziehen und Abschälen der Rinden / viel stehendes außgedorret und zu nicht gemacht wird / sol dassel- bey zween GULDEN Straff von jedem Verbrecher un- lässig zu erlegen / dergestalt verbotten seyn / dass sich ni- mand's von stehendem Holz einige Rinden zu schälen oder abzuziehen unterstehe. Wo aber sonsten ohne das Reiss- oder ander Holz gefellet / doran die Rinde den gedachten / oder andern Handwerker zum Gebrauch ihrer Hand- werck

Keinen Baum wegen der Meispeln / Vogelbeere und Vogelnester abhawen oder schälen.

wereck dienen möchte/ sollen die Forstmeister und Oberknechte verfügen/ dass solche gegen ziemlicher / und leidlicher Gebühr abziehen und abzuschälen vergönnet und zugelassen / auch deswegen ein Schein ertheilet werde. Do aber einer oder der ander sich unterstenge / wie obgedacht / solch stehendes Holz zu schälen und das Lohe in die Städte zuverkauffen / und ob wir zwar unsern Holzbedienten deswegen fleissige Achtung zu haben ernstlichen Befehl gethan / jedoch damit solchen schädlichen Leuten allenthalben vorgebogen und abgebrochen werden möge / sol in allen Städten und Flecken / wie wir auch allbereit deswegen gnädigen Befehl vor dessen ergehen lassen / unfeilbare Verfügung gethan werden / damit von keinem / wer der auch sey / kein Lohe / uffgenommen noch zuverkauffen gestattet werde / es sey dann / dass er von unsern Holzknechten einen gnugsamen Schein und Beweis vorzuzeigen habe / wie und wo er dasselbe bekommen. Do aber einer oder der andere Verkäufer dergleichen Beweis nicht hätte / sol ihm das Lohe abgenommen / und uns oder unsern Beampten dessen Namen und wo er zu Hause / Bericht überschicket werden / damit wir ihn solches Verbrechens halber zu gebührender Straffe ziehen lassen mögen.

6.
Laubstreiffeln/
Bastmachen
and Abschälen
der Bäume / sol-
le nicht gestat-
tet werden.

6. Ferners sol auch das Laubstreiffeln / Meyen hawen / Bastmachen / Abschälen der Bäume / (wo fern es nicht aus sonderbarer Bewilligung geschicht) oder ohne das Sawholz abgehawen wird / auch heimlich aussgraben der Obst-Stämme nicht gestattet / Sondern bey Straffe verboten seyn. Und sollen unsere Beampte und Forstbediente / auch jedes Orts Gerichtsherrn / mit fleiss dahin sehen / dass keiner mit Bast / Bastern-Stricken /

Stricken / Lohse / Meyen / Besen und dergleichen in
Städten und Dörffern passirt werde / solches zuber-
kauffen / er habe denn einen richtigen Schein / welches
Orts auff unsern Försten / oder wo er sonst es bekom-
men vorzuzeigen / im widrigen aber dieselbe zu gebühren-
der Straffe anhalten.

7. Es sol sich keiner unterfangen / Heyden oder
Altgras vor dem Gehölz von den Wiesen oder sonst oh-
ne Vorbewußt abzubrennen / Sondern do er solches
Vorhabens zu thun und die Noth erfordert / sol er sich
nach Gelegenheit bey dem Forstbedienten oder andern
Amptspersonen anmelden / ihnen den Ort zeigen und be-
sichtigen lassen / ob es ohne Schaden geschehen könne.
Und do er nun gleich Vergünstigung erlanget / so sol
er doch fleissige Vffsicht haben und zeitlichen vorkawen /
do mit unserm Gehölz durch das Feuer kein Schade zu-
gefügt werde. Würd sich aber einer gelüsten lassen / Ein
solches vor sich zu thun / ob gleich kein Schade doraus
entstünde / sol er unbestraft nicht bleiben. Ingleichen a-
ber do über verhoffen / welches Gott gnädig verhüten wol-
le / uns an unsern Wälden und Gehölzen durch einen
solchen Frevler mit Feuer Schaden zugefügt würde / sol
derselbe nach Grösse des Schadens und Verbrechens
am Gut oder Leibe gestrafft werden.

8. Die Ampts Diener / Forstmeister / Ober- und
Unter knechte / sollen mit keinem Holz / Bretē / Kohlen /
Schindeln / Haark / Pech noch andern so dem Holz an-
hängig / handeln / noch jemandes anders ihrent halben un-
term Schein / als betreffe es dieselben / zugebrauchen ei-
nigen Vorschub thun / Auch keine eigene Schneidemühl
oder Pechwälde haben / oder derselben miethen / sich auch
Kressch-

7.
Altgras und
Heyden sol vor
den Hölzern oh-
ne Vorbewußt
nicht hinweg ge-
brandt werden.

8.
Kein Ampts-
oder Forstdie-
ner sol mit
Holz / Pech o-
der was dem
abhängig / han-
deln.

Kresschmar und Schencken an sich zu bringen / eussern /
sonst auch in denselbigen nicht ligen / und sich mit den
Leuthen / welche Holz in unsern Wäldern zu kauffen pfie-
gen / in Fällen deren sie Umgang haben können / nicht
gemein machen / oder einig Geschenck von ihnen nehmen.

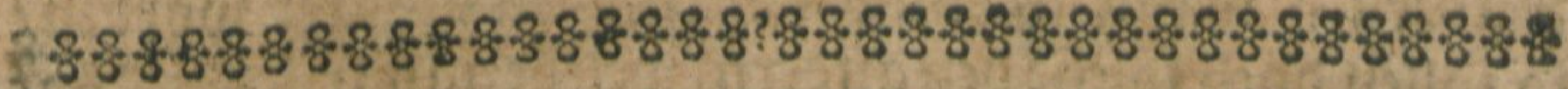
9. Sich auch alles Brauens zum Verschencken
gänzlich enthalten. Do sie aber eigen Bier in ihren
Häusern haben würden / so sollen sie keine Gäste setzen /
sondern dasselbige vor ihre Haushaltung gebrauchen.
9. Forstbedien- ren sollen kein Bier schencken oder auszäpffen.

10. Weil sich auch aus Verursachung der Hir-
ten / Auch derjenigen / so Hainen und alte Felder reumen /
das Gehölz und Stöcke anzünden / vielfältig Feuer-
Schäden zutragen / so sol fürder keinem Ampts- oder an-
dern Unterthanen / noch ihren Hirten verstattet werden /
zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer über im
Felde vor oder im Walde und Gehölzen einige Haine
oder Stöcke zuberbrennen / Sondern was sie disfalls an
Stöcken und Holz verbrennen wollen / das sollen sie vor
ihre Haushaltung / zu Feuer-Verck gebrauchen / wel-
cher solches aber überschreiten wird / der sol / so oft solches
geschicht zwene Gülden zur Straff geben / und ob hierü-
ber einiger Schade geursachet / denselben gelten / Auch sol
ein jeder vor seine Dienstboten / Arbeiter und Hirten
hafften.

11. Diweil auch mit Hawung der Biede / so
zum Zimmerflößen gebraucht werden / dem jungen Holz /
so noch nicht gnugsam erwachsen / Schaden zugefügt
wird: Als sol sich kein Flößer unterfangen / dieselbe sei-
nes Gefallens zu schneiden oder zu hawen / Sondern sol
sich durch die Forstbedienten an Ort und Ende / do es oh-
ne Nachtheil geschehen kan / anweisen lassen. Do aber ei-
ner

11. Biede zum
Zimmerflößen
ohne Schaden
anzuweisen.

ner oder der ander hierwider handlen wird/ sol derselbe
als andere Trebeler zu gebührender Straffe gezogen
werden.



Eylffter Haupt-Punct.

XI.

Waldt=Gerichte.

I.

Nach deme sich vielmals begiebt / dass der
benachbarten Schäffer und Hirten an Orten
und Enden / do es nicht herkommen / über die
Grenzen hüten / und über etliche Jahr hernacher solches
vor eine hergebrachte Gerechtigkeit angeben / So sollen
die Förster in deme fleissige Vffsicht haben / und solche
Hirten und Schäfer ungepfändet nicht lassen. Es sol
aber solch Pfandt ins Ampt geliefert / und nicht wieder
gegeben werden / der Schäfer oder der Hirt gebe dann ei-
nen Guldten Straffe / und erkläre sich darneben / dass er
nicht wiederkommen wolle / wie dann solches und auch /
wann gleich das Pfandt nicht wieder gelöst würde / jedes-
mals in des Ampts Buch mit allen Umbsständen / des
Orts / Personen / und Zeit beschriben werden sol / damit
man sich künfftiger Zeit usfn Nothfall darnach zu rich-
ten haben möge. Vnd sol auch ebener massen mit den
Pfandungen und Straffen innerhalb Landes gehalten /
da aber von solchem Hüten auch Schade geschehen / sol
derselbe gewürdiget / und die Straffe erhöhet werden.

Pfand. ig de
benachbarten
Schäffer und
Hirten / wie es
mit den Pfan-
den zu halten.

3

2. Wann

2. Verbrecher/so brecher nicht betreten / und gepfändet werden / die För-
nicht gepfändt/ ster aber dieselbe hernacher aussmachen / und erfahren/
aber gleichwol sonderlich wann in jungen Schlägen gehütet worden/
erfahren auch so sollen doch solche den andern / welche auff frischer That
zu straffen. begriffen / gleich und eben so wol gestraffet werden.

3. Verdächtige fleisige Vffsicht haben / sondern auch den jenigen / wel-
Personen in che in den Hölzern und Wäldern arbeiten / auffserlegen/
Wäldern / mit wann sie verdächtige Leute bemercken würden / dass sie es
Hülffe des den nechst angelegenen Forstknechten anzeigen / dieselben
Ampts zur hafft sollen die Verdächtige mit Hülffe des Ampts / oder auch
zu bringen / de nach Gelegenheit vor sich selbst einziehen / sie verwahrlic-
ren Verbrechen chen ins Ampt lieffern / und sich ihrer Verbrechen hal-
nach Erkundi- ben mit Fleiss erkundigen / solches dem Schösser anzei-
gung zu berich- gen / und mit seinem Rath handeln / was sie alsdann in
ten und Be- gewisse Kunde bringen werden / das sollen die Beampten
scheids zu erho- uns berichten / und sich Bescheides bey uns erholen.
len.

4. Die Leute nicht und Unter knechte nicht unterstehen / unsere Ampts Un-
zu schlagen / son- terthanen noch andere Leute zu schlagen / noch zu beschä-
dern die Ver- digen / sondern do sie zu denselben erhebliche Ursachen
brecher pfän- hetten / ste pfänden / die Ubertretung und Verbrechen
den / und durch dem Schösser anmelden / welcher sie nach Gelegenheit
den Schösser der Verbrechen / wie oben Meldung geschehen / zu
straffen lassen. straffen haben / oder uns der Gelegenheit berichten und
Bescheids gewertig seyn sol.

5. Demnach auch mancher sich sehr des Holzsteh-
Wissentliche lens beflisset / und damit seinen Handel treibet / Auch
verdächtige per- zu desto besserem Behuff / wol ein geringes umb Bezah-
sonen / so mit lung anweisen läst / hernachmals wol vielmal mehr zu
Markte

Markte führet und verkäuffet/dem vorzukommen/sol-
len ins künfftige solche verdächtige Personen / wann sie
mit Holz oder Kohlen/sonderlich mit Besen/Reiff-und
Hopffen-Stangen/Scheeben/Kadespeichen/ und der-
gleichen auff der Strasse oder in Städten betreten/durch
die Diener besprochen/ und do sie alsdann nicht gewissen
Schein oder richtige beglaubte Antwort von sich geben
würden/ angehalten/ gepfändet/ Auch nach Befindung
der Verbrechung und Gelegenheit der Person/ also dann
im Ampt / andern zur Abschew / gnugsam gestraffet
werden.

Holz-Markten
oder Koh-
len angetroffen
werden/ anzu-
halten und zu
examiniren.

6. Jedesmals vierzehen Tage vor der Wald-
mieth jegliches Ampts/ sollen von unsern Forstmeistern
und Oberknechten/die Pfand Register gedoppelt zu unser
Rentheren geliefert werden/auff welches eines jeden Ver-
brechung von unsern Canzlar und Rätchen dann eine
gewisse Gelt-oder andere Straffe dictiret werden sol/
welche hernachmals den Waldmieth-Registern mit ein-
verleibet / auff die gesetzte Waldmieths-Termin vom
Schösser einbracht und gebührlichen berechnet / oder
sonst exequiret werden sol. Gestalt dann jeder Knecht
auff solche Pfand- und Buß-Tage / seine Pfan-
de mit zur Stelle bringen sol / von welchen ihme der
Schösser seine Pfandtgebühr entrichten / und von den
Straffälligen wieder einbringen sol.

6.
Wald-Buß-
Tage sollen alle
halbe Jahr ge-
halten werden.

7. Jedesmals wann / wie oben gedacht / Wald-
Gericht oder Buß-Tag gehalten wird / so sollen die
Dorffschafften/so in den Wäldern Gerechtigkeit haben/
ben ihren Pflichten / damit sie uns zugethan / und ben
Verlust ihrer Gerechtigkeit befragt werden / ob ihnen ei-
ne oder mehr Personen wissend weren / so der Fürslichen

7.
Ben Haltung
der Buß-Tage
umbzufragen/
ob noch welche
wären/so Scha-
den gethan/und
nicht bestraffe
worden?

G ij

Herr-

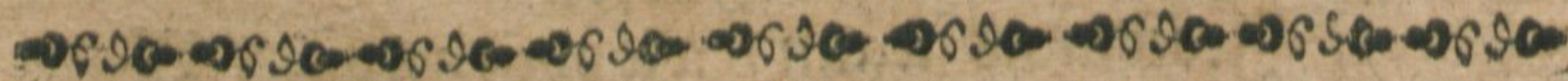
Herrschafft in Wälden Schaden gethan/ nicht gepfändet/ im Busß-Register nicht gemeldet/ oder gestrafft worden weren. Welchen sie also dann angeben und rügen werden/ sol gleicher gestalt/ als andere bestrafft werden: Würden sie aber hierinnen nicht gebührliche Meldung thun/ sondern die Schäden noch vertrücken helfen/ und man hinter Lame/ dass einer oder der andere Wissenschaft umb etwas trüge/ und verschwiege/ der/ oder dieselben/ sollen zu gebührlicher Straffe gezogen werden.

8.
Ein Ampt und Gerichte sol dem andern die Verbrecher zu stellen schuldig seyn.

9.
Wer Verbrechung im Walde begehet/ sol nach Verwirckung gestrafft werden.

8. Dieweil sich offters zuträgt/ dass Verbrecher bekommen und antreffen werden/ unter dessen Ampt und Gerichten sie nicht gefessen/ gleichwol ungestrafft nicht bleiben können/ und sollen: Als sol jedweddes Ampt und Gerichte verbunden seyn/ einander die Frebeler und Verbrecher zustellen und auff Begehren zu lieffern.

9. Wann jemandes befunden/ der in den Wälden/ Gehölzen/ Laass-Gütern/ Grenzen/ und dergleichen/ gefrevelt/ Holz entwendet/ weiter als ihme gebühret/ gehütet/ oder sich anderer Ungebühr unterstanden hätte/ der sol durch den Schösser nach Verwirckung auff dem Pfandtag oder Waldmieth in Bensenn des Forstmeisters Ober- und Unterknechte gestrafft/ die Straffe neben den andern Waldt-Bussen beschriben/ und gebührlich berechnet werden.



Zwölffter Haupt-Punct.

XII.

Von der Holz-Berechtigket.

1. Die

I.
In Städten und Dorffschafften / so ein oder
der zwey Holz-Tage in der Wochen / Das dür-
re und Leseholz zu holen befugt / sollen sich auf-
ser derselben dorinnen nicht betreten / oder frisch Holz /
so sie nicht abzuhaben berechtiget / zu haben sich gelü-
sten lassen. Würde aber einer oder der ander darwider
handeln / sol er gepfändet / ins Buß-Register geschrie-
ben / und nach Gelegenheit des Verbrechens gestrafft
werden.

2. Ingleichen seynd auch etliche berechtiget / dass
man ihnen zu ihren Zäunen / Pfähle und Zaunstecken
geben muss / dieselben sollen von dem Forstmeister und
Oberknechten mit allem Ernst dohin angewiesen wer-
den / dass sie selbst wachsende und lebendige Zäune / wo sie
deren benötiget / ziehen / damit hernachmals / wenn solche
erzogen / man mit Abgebung der Pfähle und Zaunste-
cken verschonet werden möchte.

3. Wo aber solch Zaunholz zu geben nicht abzu-
wenden / sollen unsere Forstmeister und Oberknechte do-
hin sehen / und es reichen an den Orten / wo es den Wäl-
den am wenigsten Schaden bringet : Oder wo Saw-
holz / Blöcher oder Flössholz geschlagen wird / die Erste
von solchen Bäumen darzu anwenden / auff dass in al-
lem / wo nur möglich / das stehende Holz verschonet
werden möchte.

4. Die Jenigen / so Berechtigkeith von Holz in
Wäldern haben / es sey an wasserley Gattung es wolle /
sollen sich keiner selbst eigenen Anweisung unterfangen /
sondern derselben von den Beampten / Forstmeister und
Oberknechten gewarten.

1.
Die / so in der
Wochen / ein
und zweyer
Holz-Tage be-
rechtiget / sol-
len außer den-
selbige im Wal-
de sich nicht fin-
den lassen.

2.
Die / so des
Zaunholzes be-
rechtiget / sollen
lebendige Zäune
zu ziehen ange-
halten werden.

3.
Was vor Holz
zu den Zäunen
gegeben werden
solt

4.
Dass sich kei-
ner / so Holz-
Berechtigkeith
hat / selbst an-
weise.

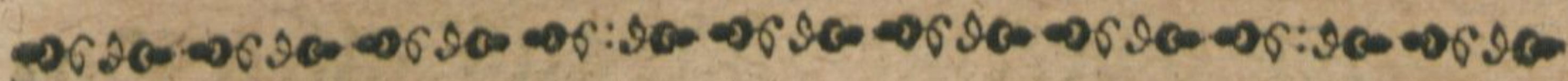
5.
Das Holtz/so
ohne Entgelt
gegeben wird/
nicht zu verkauf-
fen oder zu ver-
partieren / bey
Verlust der Ge-
rechtigkeit.

6.
Waldes Be-
rechtigte sollen
bey den in Wäl-
den entstehen-
den Feuers-
brunsten gebüh-
rende Folge lei-
sten und Ret-
tung thun.

5. Deman jenigen / welchen Vermög des Her-
kommens jährlich an Brennholz ein Gewisses abgefolt
get worden / sol es hinsüro ferner gegeben / aber dabey da-
hin gesehen werden / dass solches nicht verkaufft oder
sonst verpartiert / sondern zu der Nothdurfft / darzu es
verordnet / angewendet und verbraucht werde : Wie hier-
von ingleichem dem Bauholz / so aus Gerechtigkeit oh-
ne Bezahlung hingegeben wird / oben im dritten Haupt-
Punct / c. 4. s. 8. mit mehrem Verordnung geschehen.
Würde aber jemand hierüber sich betreten lassen / der solle
solcher Gerechtigkeit dardurch sich verlustig gemacht
haben.

6. Alle die jenigen / so auff unsern Wälden einiger-
ley Gerechtigkeit haben / es sey an Jagten / Trifften /
Holzung und wie die Namen haben mögen / sollen ver-
bunden seyn / da durch Gottes Verhengnüß Feuers-
Brunst in denselben entstände / und sie von unsern Be-
ampten oder Forstbedienten umb Rettung angeruffen
würden / nicht alleine gebührende Folge zu thun / sondern
auch do einer oder der ander eines solchen Feuer-Scha-
dens / ehe als unsere Bedienten innen würde / sol er sol-
ches alsobalden dem nechstgefessenen unserm Ampts- oder
Forstbedienten avisiren, vor sich aber neben allen Perso-
nen / so er behig seyn kan / dem Feuer zulauffen / und so
viel möglichem / retten und leschen / und sich hierinnen
als ein pflichtschuldiger Untertthan oder getrewer Nach-
bar erweisen / welches wir dann auch hinwiederumb /
mit sondern Gnaden erkennen wollen. Solte a-
ber bey solcher Noth einer oder der ander / Hand
von uns abziehen / und vorsehlich nicht zu Hülffe kom-
men / denen jenigen sol die Gerechtigkeit / die er oder sie
auff

auff unsern Wälden haben/ gänzlich gesperrt / und
sie deren/nach befundenen Umständen/berlustig seyn/
sie seyen auch gleich unter Uns oder Frembden gessen.



Dreyzehender Haupt-Punct.

XIII.

Beschluß und General- Punct.

1.

Weil auch viel andere Puncten in Jagt- und
Forstsachen vorgehen/ welche nicht alle in dieser
Ordnung gemeldet werden können/ so sollen die
Jägermeister/ Forstmeister und Oberknechte/ neben ih-
ren untergebenen Forstknechten / in gemein dahin be-
dacht seyn / dass sie / was zu Auffnehmung der Wild-
bahn und Verbesserung der Wälder und Gehölze/ und
also zu Vermehrung unser Cammer-Güter und Ein-
kommen / auch des Landes Nutzung gereichen mag /
fortsetzen und befördern: Dargegen aber das Widrige
verhüten/ und abschaffen. Wie dann solches nicht al-
lein auff die Ampts-Gehölze/ sondern auch alle andere
Gemeinde / ausgehiebte und alle Gehölze zu verstehen/
und gemeynet seyn sol.

2. Deswegen wir ihnen dann gebührlichen Schutz
gegen männiglichen leisten / und sie in solchen ihren Dien-
sten gnädig vertreten wollen.

1.

Dasß allgemei-
ne auffnehmung
der Wildbahn
und Verbesse-
rung der Gehöl-
ze geschafft wer-
de / sollen die
Forstbedienten
Fleiß anwen-
den.

2.

Gebührliche
Schutzleistung.

Wir

3. Wir behalten uns auch bebor/diese Ordnung/
nach Gelegenheit der Zeit und der Wälder Zustand zu
ändern/ zu mehrn und zu verbessern.

Und befehlen hierauff allen Un-
sern Prälaten / Graffen / Herren/ denen von der Rit-
terschafft/ Haupt-und Ampt-Leuten/ Schössern/ Rät-
then in Städten / Gemeinden / und allen unsern Un-
terthanen/ sampt und sonders / dass Sie über dieser un-
ser Forst- oder Waldordnung/welche ihnen samptlichen
und dem ganzen Lande/ auch jedem absonderlichen zu
Nutz und Bestem angesehen/nicht allein vor sich/so viel
ein jedern antrifft/steiff und feste halten/und nichts Wi-
driges dargegen thun oder vornehmen/sondern auch nie-
mand wissentlich verhängen oder nachsehen/ darwider zu
handeln/und da sie erfahren würden/dass jemand mutz-
willig oder freventlich darwider ichtwas vorzunehmen
sich unterstehen würde / solches ihren Pflichten gemäß/
entweder unser Cammer / oder dem Ampt / dorin der Ort /
auff der Schaden oder Nachtheil beschehen / anmel-
den und berichten sollen: Absonderlich aber befehlen wir
unsern Jägermeistern Forstmeister / Oberknechten und
Forstbedienten/dass sie/so lieb ihne ist/ unser Un-
gnad neben rechtlicher Straffe zu vermeiden / sich die
Ordnung nach allerdingß sträcklichen/Vermüg ihrer
Pflichten/erweisen und verhalten/umb alles das jenige/
so sie darwider geschehen erfahren würden / mit gebüh-
rendem Ernst reden / die im Frevel befundene pfänden/
die Verbrecher an gehen im Ort anmelden / und sich
hierbon weder Freundschaft oder Feindschaft / Ge-
schenck oder Gabe abwendig machen lassen. Hingegen
wir

wir sie sampt und sonders wider männiglich / dens sie
Vermüg ihrer Pflichte und dieser unserer Ordnung be-
sprechen / oder anmelden müssen / gnugsam schützen / und
in unserm Fürstl. Vorspruch halten wollen. Vhr-
kundlichen / auch darmit sich niemand mit Vorwendung
der Unwissenheit zu entschuldigen / haben wir diese Ord-
nung in offenen Truck geben / und mit unserm Fürstl.
Cammer-Secret bedruckt / Unsern Prælaten / Graffen /
Herrn / denen von der Ritterschafft / Ampt-Leuten und
Schössern / auch Rätthen der Städte zufertigen lassen.
Geben zu Gotha den 4. Decemb. Anno 1644.

~~~~~

## Jagt- und Weidewercks

Mandat.

Von Gottes Gnaden / Wir /

**CHRIST** /

Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Bergt / Landgraffe in Thüringen / Marggraf-  
fe zu Meissen / Graffe zu der Marck und Ra-  
vensbergt / Herr zu Raven-  
stein / ꝛc.

Allen und jeden unsern Prælaten, Graffen / Herren / de-  
nen von der Ritterschafft / Haupt- und Ampt-Leuten /  
Schössern / Richtern / Rätthen der Städte / Ge-  
meinden und andern Unter-  
thanen /

D

Ehrs

**W**ürdige / Wolgeborne / Veste /  
Hochgelarte / Erbare und liebe Getrewe /  
Es haben unsere hochlöbliche Vorfah-  
ren Christmilden Andenckens / durch of-  
fene aussgangene Mandata klare und  
aussdrückliche Vernehmung gethan / wes-  
sen sich des Weidewercks wegen bey Hohen und Niedern  
Jagten ein jeder ihrer Vnterthanen verhalten und bezei-  
gen sollen. Wann wir aber in glaubwürdiger Erfahrung  
bernehmen / dass wider solche wolberordnete Satzungen  
in viel Wege fürsölicher / muthwilliger Weise von etli-  
chen gehandelt werde / welches uns dann nicht zu gerin-  
gem Missfallen gereicht : Als haben wir die Notthürfft  
zu seyn erachtet / Euch sämptlichen und einen jeden in-  
sonderheit / durch gegenwertig unser Ausschreiben der  
Gebühr / und dessen zu erinnern / was wir umb Erhal-  
tung hoehermelter unserer Christseligen Vorfahren wol-  
gemennter Satzungen / guter Ordnung / des Weide-  
wercks an ihm selbst / und jedes darbey zustehenden Rechts  
und Gerechtigkeit willen / hinfüro gethan und gelassen  
haben wollen / Vnd begehren derowegen ernstlich :

Erstlichen / dass keiner weder in seinem Eigenthumb  
noch andern Orten zwischen Fastnacht und Bartholo-  
mæi das nieder Weidewerck zu treiben sich unterfangen /  
und insonderheit die jenigen / so der hohen Wild Jagt be-  
fugt / gewisse Zeit zum Jagen halten / als von Trinitatis  
biss Andreæ, und sich vor oder nach benennter Zeit deren  
gänßlichen enthalten sollen. Do wir aber von einem oder  
dem andern des Widerspiels mit Grunde berichtet wer-  
den solten / auff den Fall sol solcher Verbrecher mit ein  
hun-

hundert Goldgülden Straff unnachlässig beleet  
werden.

Zum Andern / wollen wir / dass Keiner auffer de-  
me / der es befugt / mit Büchsen / bey Tage oder Nache  
sich betreten / noch antreffen lasse / vielweniger etwas  
schiesset / mit der ausdrücklichen Verwarnung / da von ei-  
nem oder andern hierwider gethan / oder gehandelt wer-  
den solte / selbiger mit ein hundert Gülden Straff / o-  
der nach Gelegenheit der Verbrechen / und deren Umb-  
ständen / mit anderer Straff beleet werden solle. Hier-  
von aber sind billich auszunehmen über Land-reisende  
Personen / wie ingleichen die Conboyer / und diejenige / so  
im Ausschuss unser Unterthanen / welche zu ihres Lei-  
bes / des ihrigen und gemeiner Beschützung Köhre bey  
sich tragen mögen / Keinesweges aber ihnen erlaubt seyn  
sol / unter solchem prætext hin und wieder zu schleichen /  
und des Schiessens sich zu unterstehen. Derwegen sie ihre  
Straffen zu wandern / oder der Conboy und Defen-  
sionwercks gebührlich abzuwarten / und sich alles Ver-  
dachts zu eussern wissen werden / wofern sie obbenanter  
Straff geübriget seyn wollen.

Es sollen auch / zum Dritten / alle Drath- und  
Haarschlingen / darmit Hasen und Hünner heimlich ge-  
fangen werden / in unserm Lande gänzlich verboten  
seyn / bey Vermeidung funffzig Reichs-Thaler  
Straffe.

Wie ingleichen zum Vierdten auch hiermit bey  
ebenmässiger Straffe / oder nach Gelegenheit auff Er-  
känntnüss verboten seyn sol / einig jung Gethierig an  
Wild- und Rehkalbern / Säwen / Haasen und andern  
auffzu-

auffzuheben / noch auch jung Feder Wildpretz / Vogel o-  
der Eyer auszunehmen.

Zum Fünfften / Allen und jeden unsern Untertanen / die des Weidewercks nicht berechtiget / sol hiermit bey Straff zehen Reichsthaler verboten seyn / ihre Hunde mit sich zu Felde oder ins Holz zu nehmen / sondern daheim zu behalten / do auch jemand der des Jagens befugt / durch unsere oder andere Gehege mit seinen Hunden ziehen müste / sol er die Binde am Strick / und die Jagthunde gekoppelt haben ; Schäffer und Hirten aber jedem Hunde ein Schleiff- und Querknüttel rechter Länge anhängen / bey der in diesem Artickel vermeldeter Straffe.

Vnd sol zum Sechsten / was wir allen / so des Weidewercks befugt / zum besten in vorigen Articulu statuirt und befohlen haben / unserer Gehege wegen allhier Buchstablichen Inhalts wiederholet / und bey jedem Articul einberleibter Straff in allen specificirten Puncten / auch also geboten oder verboten seyn / wie auch unsere eigene Forstbediente und Knechte sich nicht gelüsten lassen sollen / vor sich in unsern Gehegen etwas von Hasen zu schiessen / oder auff der Lausch zu fangen / bey Vermeidung unserer Bngnade und ernstler Straffe.

Wie wir dann vors Siebende auch nicht gemeynet / Fallen oder starcke Tritschlingen in den Vogel-  
schneitten / dardurch die Aurrhanen und Hennen weggefangen und verpartirt werden / zu dulden / sondern sollen selbige hiermit gänzlich bey Straff zehen Thaler  
ver=



verboten seyn / doch mügen die jenige / so Vogel stellen / zu den Schnepffen und Haselhünern / Fallen / so nicht höher als fünff Nürnberger Zoll und die Tritschlingen / darzu sie sechs Haar auffß meiste nehmen / gebrauchen. Es sol auch ein jeder in Vogelschneitten (darüber unsere und andere Vogelsteller sich höchlich beschweren) gänzlichlich sich der Außnehmung der Vogel enthalten / bey jetztvermelter Straff.

Zum Achten / sollen in unseren Behegen die Nacht- und Streich-Garn gänzlichlich abgeschafft seyn / und bleiben / bey Straff zwantzig Reichs-Thaler.

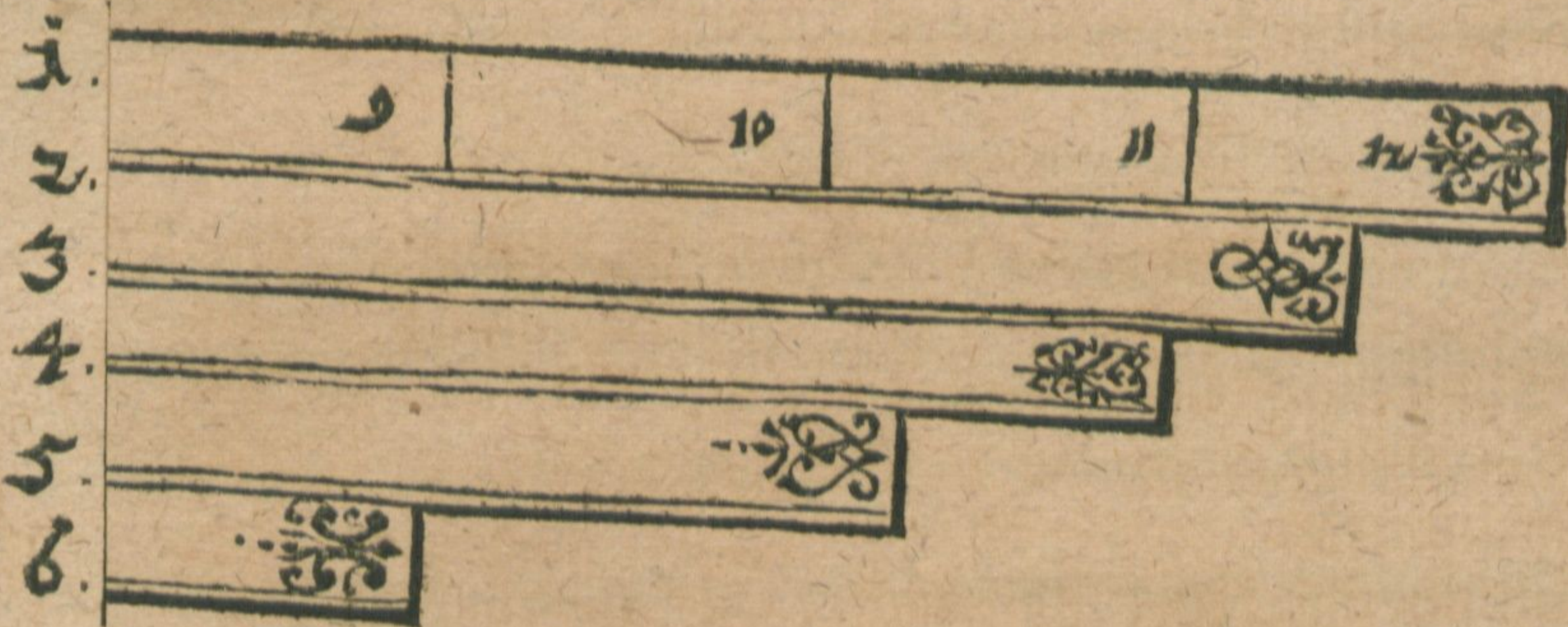
Zum Neundten / begehren wir auch hiermit / daß niemand / wer der auch sey / in unser Wildfuhr und Behegen des Nachts mit Feder-Lappen / Vortreten / Abschrecken / noch mit Hunden-Vorhalten / vielweniger mit Tüchern vorziehen sol / bey Straff einhundert Reichsthaler.

Wie wir nun über diesen Articula sampt und sonderlich unüberbrüchlich gehalten haben wollen / auch der Straffe wegen solche unfehlbare Verfügung thun zu lassen gemeynet / daß die Verbrechere darab einen Abscheu vor dergleichen unziemlichen Beginnen / andere aber eine augenscheinliche Warnung empfinden sollen: So sind wir gesonnen / do wir befinden werden / daß einer oder mehr in beharrlicher Widersetzlichkeit bestehen / und diß unser Außschreiben / so wol berührte Straffe

schuldigen Gehorsamb bey ihnen nicht wircken solte/der  
Poen halber mit mehrerm Ernst und also uns zu erwei-  
sen/wie so ches geregter Muthwill/und Halsstarrigkeit  
erfordert/und do ein oder anderer Delinquent unermö-  
gens halber die dictirte Straff zu erlegen nicht vermöch-  
te/sol er solche mit Arbeiten zu verdienen angewiesen wer-  
den/oder wir wollen ihn nach Befindung der Umstän-  
de mit anderer gebührenden Straffe also belegen lassen/  
dass keinem sein Ungehorsamb ungeanthet hingehen  
solle.

Wollen und befehlen hierauff Allen und Jeden  
Unsere Unterthanen / was Würden oder Standes  
die seyn / dass sie nicht allein vor ihre Person diesem un-  
serm Mandat nach sich pflichtschuldig gehorsam erwei-  
sen / sondern auch niemand darwider zu handeln wis-  
sentlich gestatten / oder nachsehen / sondern die Ver-  
brechere unsäumlich anzeigen / bey Vermeidung der bey  
jedem Articul dictirten Straff/worüber unser Jäger-  
meister / Forstmeister / Oberknechte/ und in gemein al-  
le und jede Beampte und Dienere ihren Pflichten nach  
gute Achtung zu haben befehlicht seyn sollen / und sol  
dieses unsere Mandat jede Obrigkeit in unserm Lan-  
de Jährlichen zweymal / als auff den Montag nach  
erstem Fasten-Sontage / und Montag nach Andreæ  
Tage öffentlich an jedem Ort ihrer Gerichtbarkeit/auff  
den Rathhäusern oder vor den Gemeinden ablesen las-  
sen: Anjeko aber nehesten Montags mit solcher Ab-  
lesung / an statt gewöhnlichen Anschlags den Anfang  
machen /und dann bemeldtes Mandat in guter Ver-  
wah-

Sachen gebraucht werden sol /



No.

No.

nker Elen haben / die Klaffter aber wird drey Elen hoch

No.

Walter-Holzes so lang / als der ganze Stock außweist /

No.

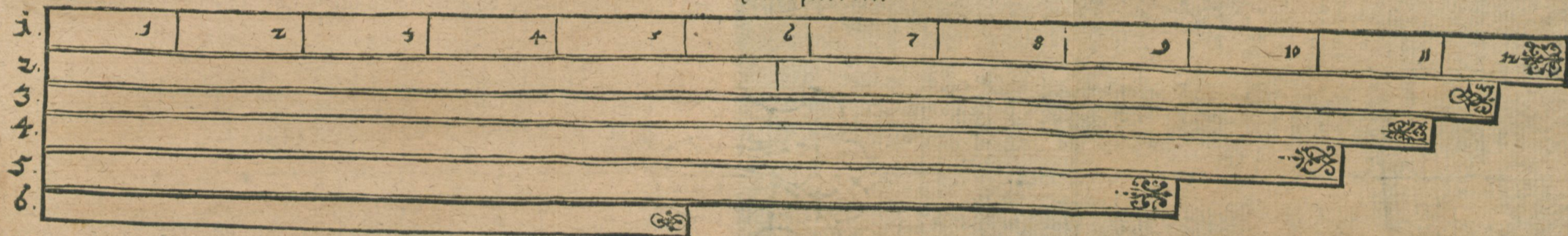
No.

No.

NB. 

# Maasz Läflein:

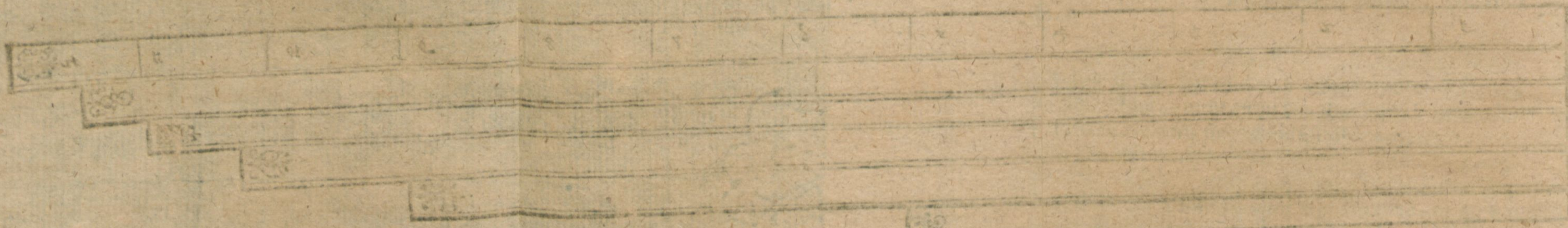
In welchem das Gemäß / so in Verkaufung und andern vorkommenden Holz-Sachen gebraucht werden sol / zu befinden.



- No. 1. Ist ein Nürnberger Werckschuch / so zwölff Zoll in sich hält.
- No. 2. Ist eine Hieländische halbe Elen / so bey dem Acker und Klafftern zu gebrauchen / und sol eine Ruthe acht solcher ganzer Elen haben / die Klaffter aber wird drey Elen hoch und weit gemacht.
- No. 3. Ist der vierdte Theil des Malter-Stocks / nach welchem das Malter-Holz zu hawen / und werden die Scheite des Malter-Holzes so lang / als der ganze Stock außweist / gehawen / auch so hoch und weit geleget.
- No. 4. Ist der vierdte Theil des Loch-Rinckens / welcher bey Reissen der Haark-Fichten gebraucht werden sol.
- No. 5. Ist eine Spanne / nach welchem das Baw- und Stamm-Holz anzuweisen.
- No. 6. Ist das Maasz / wie hoch die Schnepffen-Fallen zu stellen / geduldet werden sol.

17  
**Brandt'sche**

Wohnung des Brandt'schen Hofes in der Stadt Magdeburg



1. Ein Zimmer mit einem Kamin  
2. Ein Zimmer mit einem Kamin  
3. Ein Zimmer mit einem Kamin  
4. Ein Zimmer mit einem Kamin  
5. Ein Zimmer mit einem Kamin  
6. Ein Zimmer mit einem Kamin  
7. Ein Zimmer mit einem Kamin  
8. Ein Zimmer mit einem Kamin  
9. Ein Zimmer mit einem Kamin  
10. Ein Zimmer mit einem Kamin



Zu welchem der Bücher / so in der

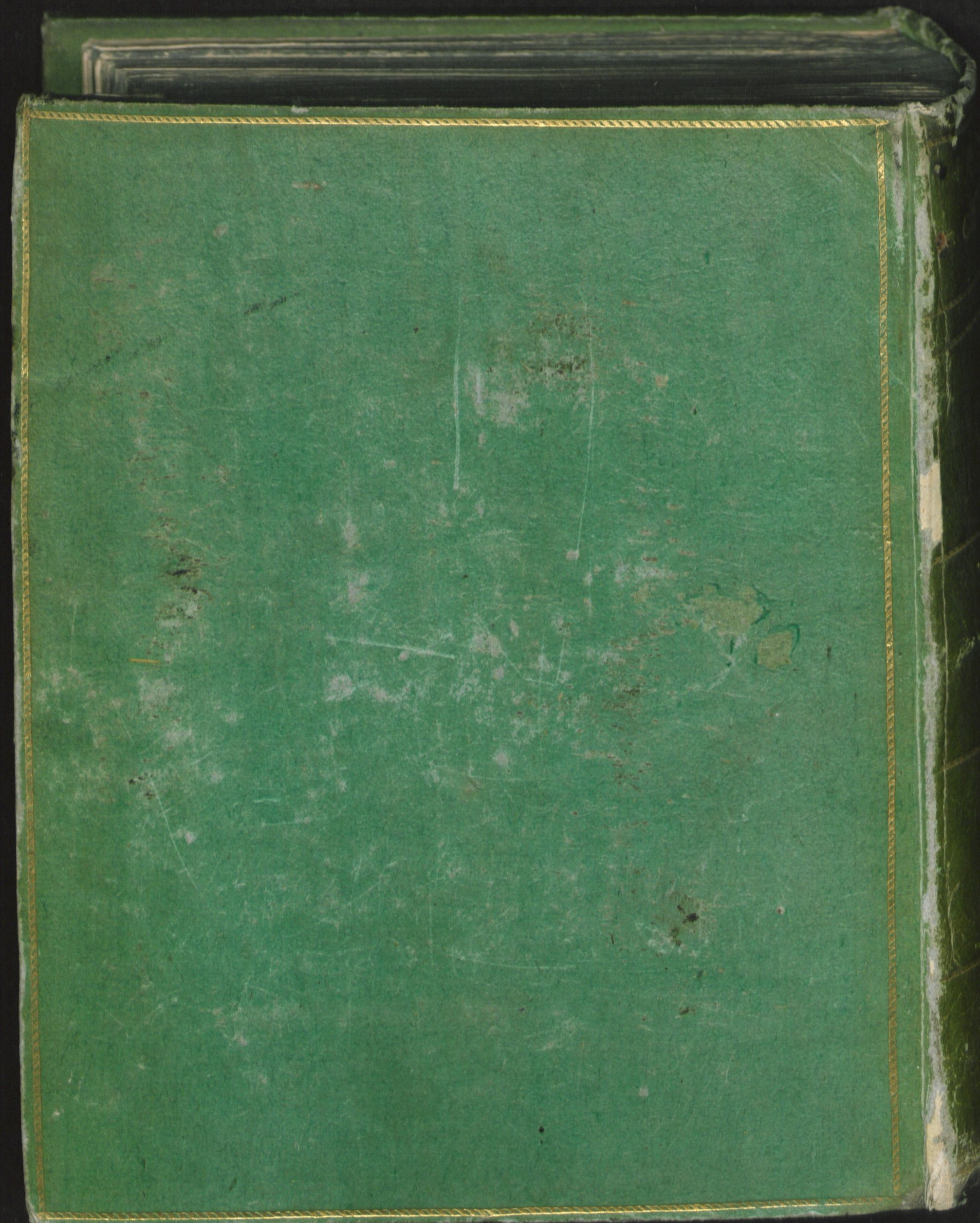
der  
er  
de  
fer  
lesi  
ma



No. 1. Ein Buch von der  
No. 2. Ein Buch von der  
No. 3. Ein Buch von der  
No. 4. Ein Buch von der  
No. 5. Ein Buch von der  
No. 6. Ein Buch von der

wahrung zu künfftiger Continuirung halten / darmit sich  
also niemand mit einiger Unwissenheit zu behelffen habe.  
Hieran geschicht Unsere ernste Meynunge / und Wir  
seynd ihnen sampt und sonders mit Gnaden bengethan  
und gewogen. Geben zu Gotha den 4. Maij An-  
no 1642.







darbey auch  
gang durch  
schaffet / n  
wisse Holz  
bracht hab  
gereichet :  
dewerck als  
Wild-Ba  
prets verur  
man / der d  
genossen w  
Erwegung  
Jagt= un  
in öffentlic  
lende / de  
Bürden e  
re Râth un  
trifft und  
nung gem  
und Artic  
folgend m

and Zu=  
eth ver=  
ihre ge=  
den her=  
und ab=  
ere Weiz=  
dung der  
Wild=  
nd jeder=  
leglichen  
reifflicher  
Item :  
hen / und  
hen wol=  
en / was  
lle Unse=  
iel ihn be=  
rer Ord=  
Puncter  
alt nach=

Erster

